

Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

Revision 2023 - 2027 (2. Etappe)
genehmigt durch die SODK-Plenarversammlung am 15. Mai 2025

Synoptische Darstellung: aktueller / neuer Wortlaut / Bemerkungen

Version 15. Mai 2025

Inhalt

A.	Allgemeiner Teil	3
A.1.	Ziele der Sozialhilfe	3
A.2.	Ziele der Sozialhilfe	4
A.3.	Prinzipien der Sozialhilfe	6
A.5.	Hilfe in Notlagen	17
B.	Persönliche Hilfe	20
B.1.	Zweck der persönlichen Hilfe	20
B.2.	Anspruchsvoraussetzungen	21
B.3.	Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe	22
C.	Materielle Grundsicherung	25
C.2.	Anspruchsvoraussetzungen –	25
C.3.	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	26
C.3.1.	Grundbedarf im Allgemeinen	26
C.4.2.	Besondere Wohnkosten – Neu: Wohnkosten in besonderen Situationen	29
C.6.	Situationsbedingte Leistungen (SIL)	31
C.6.2.	Bildung	31
C.6.4.	Familie	32
C.6.8.	Weitere SIL	34
D.	Leistungsbemessung	35
D.3.	Vermögen	35
D.3.1.	Grundsätze und Freibeträge	35
E.	Rückerstattung	39
E.1.	Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen – NEU: Rechtmässig bezogene Leistungen	39
E.1.1	Günstige Verhältnisse (vorher E.2.1.)	40
E.1.2	Bevorschußte Leistungen (vorher E.2.2.)	43
E.1.3	Sicherungsmassnahmen (vorher E.2.3.)	45
E.4.1	Rückerstattungspflichtige Leistungen (vorher E.2.4.)	50
E.1.5	Rückerstattungspflichtige Personen (vorher E.2.5.)	52
E.2.	Rechtmässig bezogene Leistungen – NEU: Zweckentfremdete Leistungen	54
E.3.	Auszahlung ohne Rechtsgrund	54
E.3.2	Falschzahlungen (vorher E.3.)	54
E.4.	Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung	56
E.5.	Verzicht oder Stundung	57

A. Allgemeiner Teil

A.1 Ziele der Sozialhilfe

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen privater Sozialhilfe.</p> <p>² Die Richtlinien bieten Gewähr für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Sie werden durch die kantonale bzw. kommunale Gesetzgebung und die Rechtsprechung verbindlich.</p> <p>³ Nicht direkt in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fällt die Unterstützung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaften sowie Auslandschweizerinnen und -schweizer.</p>	<p>¹ Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen privater Sozialhilfe.</p> <p>² Die Richtlinien bieten Gewähr für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Sie werden durch die kantonale bzw. kommunale Gesetzgebung und die Rechtsprechung verbindlich.</p> <p>³ Nicht direkt in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fällt die Unterstützung von Asylsuchenden (Status N), vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaften (Status F) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S).</p>	

A.2. Ziele der Sozialhilfe

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>1 Sozialhilfe sichert die Existenz von bedürftigen Personen. Sie stellt Angebote bereit, um die berufliche und soziale Integration zu fördern.</p> <p>2 Sozialhilfe ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und garantiert damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein.</p> <p>3 Sozialhilfe ist das unterste Netz der sozialen Sicherheit und trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.</p>	<p>1 Sozialhilfe ist das unterste Netz der sozialen Sicherheit und trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern</p> <p>2 Sozialhilfe ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und garantiert damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein. Der Gleichstellung der Geschlechter ist Rechnung zu tragen.</p> <p>3 Sozialhilfe sichert die Existenz von bedürftigen Personen. Sie stellt Angebote bereit, um die berufliche und soziale Integration zu fördern.</p> <p>4 Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu richten.</p>	

ERLÄUTERUNGEN A.2 ZIELE DER SOZIALHILFE.	<p>c) Angebote der Beruflichen und sozialen Integration</p> <p>Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV). Die Sozialhilfe fördert die Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe.</p> <p>Die Sozialhilfe bietet aber auch Hilfestellungen, um individuelle Notlagen zu bewältigen und deren strukturelle Ursachen zu kompensieren. Wo die individuellen Ressourcen zur Verhinderung oder Überwindung einer Notlage fehlen, werden kompensierende Angebote zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration bereitgestellt.</p> <p>Geeignet sind Angebote, welche den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der unterstützten Person entsprechen.</p> <p>Bei der Bewältigung von individuellen und strukturell verursachten Notlagen stösst die Sozialhilfe an Grenzen. Es ist deshalb Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, tragfähige Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung von individueller und struktureller Not zu schaffen.</p>	<p>c) Angebote der Beruflichen und sozialen Integration</p> <p>Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV). Die Sozialhilfe fördert die Eigenverantwortung durch Hilfe zur Selbsthilfe.</p> <p>Die Sozialhilfe bietet aber auch Hilfestellungen, um individuelle Notlagen zu bewältigen und deren strukturelle Ursachen zu kompensieren. Wo die individuellen Ressourcen zur Verhinderung oder Überwindung einer Notlage fehlen, werden kompensierende Angebote zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration bereitgestellt.</p> <p>Geeignet sind Angebote, welche den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der unterstützten Person entsprechen. Die individuellen Kompetenzen und Ressourcen der unterstützten Person können im Rahmen von Potentialabklärungen von Fachstellen ermittelt werden.</p> <p>Bei der Bewältigung von individuellen und strukturell verursachten Notlagen stösst die Sozialhilfe an Grenzen. Es ist deshalb Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, tragfähige Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung von individueller und struktureller Not zu schaffen.</p>	
---	---	--	--

A.3. Prinzipien der Sozialhilfe

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>Menschenwürde ¹ Jede Person darf um ihr Menschsein willen vom Gemeinwesen ihre Existenzsicherung verlangen. Unterstützte Personen dürfen nicht zu Objekten staatlichen Handelns degradiert werden.</p> <p>Subsidiarität ² Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn eine Person sich nicht selbst helfen kann, und auch von Dritten keine oder nicht rechtzeitig Hilfe erhält. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe.</p> <p>Individualisierung ³ Hilfeleistungen werden jedem einzelnen Fall im Rahmen des Ermessens und der rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Sie entsprechen sowohl den Zielen der Sozialhilfe als auch dem Bedarf der betroffenen Person. Unterstützte Personen sollen materiell nicht bessergestellt werden als jene ohne Anspruch auf Unterstützung, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.</p> <p>Bedarfsdeckung ⁴ Mit Sozialhilfe wird eine aktuelle Notlage behoben.</p> <p>Ursachenunabhängigkeit ⁵ Im Unterschied zu Sozialversicherungen basiert Sozialhilfe auf dem Finalprinzip. Ihre Leistungen dürfen nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht werden.</p>	<p>Menschenwürde ¹ Jede Person darf um ihr Menschsein willen vom Gemeinwesen ihre Existenzsicherung verlangen. Unterstützte Personen dürfen nicht zu Objekten staatlichen Handelns degradiert werden.</p> <p>Subsidiarität ² Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn eine Person sich nicht selbst helfen kann, und auch von Dritten keine oder nicht rechtzeitig Hilfe erhält. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe.</p> <p>Individualisierung ³ Hilfeleistungen werden jedem einzelnen Fall im Rahmen des Ermessens und der rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Sie entsprechen sowohl den Zielen der Sozialhilfe als auch dem Bedarf der betroffenen Person. Unterstützte Personen sollen materiell nicht bessergestellt werden als jene ohne Anspruch auf Unterstützung, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.</p> <p>Bedarfsdeckung ⁴ Mit Sozialhilfe wird eine aktuelle Notlage behoben.</p> <p>Ursachenunabhängigkeit ⁵ Im Unterschied zu Sozialversicherungen basiert Sozialhilfe auf dem Finalprinzip. Ihre Leistungen dürfen nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht werden.</p>	

	<p>Leistung und Gegenleistung</p> <p>⁶ Massnahmen oder Programme zur beruflichen und sozialen Integration basieren auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung.</p> <p>⁷ Die Erwerbstätigkeit wird mit einem EFB honoriert, andere Bemühungen um soziale und/oder berufliche Integration mit einer IZU.</p> <p>Professionalität und Qualität</p> <p>⁸ Unterstützte Personen werden professionell beraten und begleitet. Die mit der Ausrichtung von Sozialhilfe betrauten Personen benötigen dazu fachspezifische Kompetenzen und genügend Ressourcen.</p> <p>Koordination mit Dritten</p> <p>⁹ Sozialhilfe ist eine Verbundaufgabe und wird in Koordination mit anderen Leistungszweigen des Sozialsystems erbracht. Ergänzt und gestärkt wird die Sozialhilfe durch das Einbinden privater Strukturen und Ressourcen (Familie, Nachbarschaft, Vereine, Freiwilligenarbeit).</p>	<p>Leistung und Gegenleistung</p> <p>⁶ Massnahmen oder Programme zur beruflichen und sozialen Integration basieren auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung.</p> <p>⁷ Die Erwerbstätigkeit wird mit einem EFB honoriert, andere Bemühungen um soziale und/oder berufliche Integration mit einer IZU.</p> <p>Professionalität und Qualität</p> <p>⁸ Unterstützte Personen werden professionell beraten und begleitet. Die mit der Ausrichtung von Sozialhilfe betrauten Personen benötigen dazu fachspezifische Kompetenzen und genügend Ressourcen.</p> <p>Koordination mit Dritten</p> <p>⁹ Sozialhilfe ist eine Verbundaufgabe und wird in Koordination mit anderen Leistungszweigen des Sozialsystems erbracht. Ergänzt und gestärkt wird die Sozialhilfe durch das Einbinden privater Strukturen und Ressourcen (Familie, Nachbarschaft, Vereine, Freiwilligenarbeit).</p>	
--	---	---	--

<p>ERLÄUTERUNGEN A 3</p>	<p>a) Subsidiarität</p> <p>Jede Person nimmt Verantwortung für sich selbst wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV (AS 101)). Jeder und jede hat daher alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften zu beheben. Namentlich sind Einkommen, Vermögen, freiwillige Zuwendungen und die eigene Arbeitskraft zu verwerten sowie Ansprüchen gegenüber Dritten geltend zu machen.</p> <p>b) Individualisierung</p> <p>Die Leistungen der Sozialhilfe sind weitgehend pauschalisiert. Je nach Lebensform und dem damit verbundenen Bedarf kann aber eine punktuelle Anpassung notwendig sein. So bestehen je nach Umständen abweichende Richtlinien für die Deckung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (C.3.2) sowie der Wohnkosten (C.4.2). Besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Lagen kann zudem mit situationsbedingten Leistungen entsprochen werden (C.6.1).</p> <p>Nicht nur die wirtschaftliche Hilfe ist auf den Einzelfall anzupassen, sondern auch die persönliche Hilfe. Sie beinhaltet eine sorgfältige Situationsabklärung, Planung, Evaluation und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Dies kann auch zum Ergebnis führen, dass auf Auflagen zur beruflichen Integration verzichtet wird, weil keine</p>	<p>a) Subsidiarität</p> <p>Jede Person nimmt Verantwortung für sich selbst wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei (Art. 6 BV (AS 101)). Jeder und jede hat daher alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften zu beheben. Namentlich sind Einkommen, Vermögen, freiwillige Zuwendungen und die eigene Arbeitskraft zu verwerten sowie Ansprüchen gegenüber Dritten geltend zu machen. Dabei kann es im finanziellen Interesse der Sozialhilfe sinnvoll sein, dass die betroffene Person bei der Geltendmachung bzw. Durchsetzung von finanziellen Ansprüchen, namentlich gegenüber Sozialversicherungen beraterisch aber auch rechtlich unterstützt wird.</p> <p>b) Individualisierung</p> <p>Die Leistungen der Sozialhilfe sind weitgehend pauschalisiert. Je nach Lebensform und dem damit verbundenen Bedarf kann aber eine punktuelle Anpassung notwendig sein. So bestehen je nach Umständen abweichende Richtlinien für die Deckung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (C.3.2) sowie der Wohnkosten (C.4.2). Besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Lagen kann zudem mit situationsbedingten Leistungen entsprochen werden (C.6.1).</p> <p>Nicht nur die wirtschaftliche Hilfe ist auf den Einzelfall anzupassen, sondern auch die persönliche Hilfe. Sie beinhaltet eine sorgfältige Situationsabklärung, Planung, Evaluation und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses. Dies kann auch zum Ergebnis führen, dass auf Auflagen zur beruflichen Integration verzichtet wird, weil keine</p>	
--------------------------	--	--	--

	<p>realistische Aussicht auf eine nachhaltige berufliche Integration besteht.</p> <p>c) Bedarfsdeckung</p> <p>Mit Sozialhilfe wird ein aktueller Bedarf gedeckt. Aktuell bedeutet, dass Sozialhilfeleistungen für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet werden, nicht jedoch für die Vergangenheit. Grundsätzlich besteht kein Anspruch, dass Schulden von der Sozialhilfe übernommen werden (C.1).</p> <p>Die Orientierung am Bedarf bedeutet, dass jeweils das sozialhilferechtliche Existenzminimum massgebend ist (A.2).</p> <p>Unterstützte Personen sollen durch wirtschaftliche Leistungen materiell nicht bessergestellt werden als jene, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, aber keinen Anspruch auf Unterstützung haben. Siehe auch: Schwelleneffekte (C.2).</p> <p>Konkubinatspaare, bei denen beide Partner unterstützt werden, sind materiell nicht besser zu stellen als ein unterstütztes Ehepaar.</p> <p>d) Ursachenunabhängigkeit</p> <p>Für einen Anspruch auf Sozialhilfe ist nicht entscheidend, welche Ursachen zu einer Notlage geführt haben. Relevant ist nur der Umstand, ob jemand in eine Notlage geraten ist, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden kann. Ein zentraler Grund für diese Ausrichtung der Sozialhilfe liegt in deren Bedeutung als unterstes Netz zur Sicherung eines sozialhilferechtlichen Existenzminimums. Vorbehalten bleiben die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und das Verbot des Rechtsmissbrauchs.</p>	<p>realistische Aussicht auf eine nachhaltige berufliche Integration besteht.</p> <p>c) Bedarfsdeckung</p> <p>Mit Sozialhilfe wird ein aktueller Bedarf gedeckt. Aktuell bedeutet, dass Sozialhilfeleistungen für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet werden, nicht jedoch für die Vergangenheit. Grundsätzlich besteht kein Anspruch, dass Schulden von der Sozialhilfe übernommen werden (C.1).</p> <p>Die Orientierung am Bedarf bedeutet, dass jeweils das sozialhilferechtliche Existenzminimum massgebend ist (A.2).</p> <p>Unterstützte Personen sollen durch wirtschaftliche Leistungen materiell nicht bessergestellt werden als jene, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, aber keinen Anspruch auf Unterstützung haben. Siehe auch: Schwelleneffekte (C.2).</p> <p>Konkubinatspaare, bei denen beide Partner unterstützt werden, sind materiell nicht besser zu stellen als ein unterstütztes Ehepaar.</p> <p>d) Ursachenunabhängigkeit</p> <p>Für einen Anspruch auf Sozialhilfe ist nicht entscheidend, welche Ursachen zu einer Notlage geführt haben. Relevant ist nur der Umstand, ob jemand in eine Notlage geraten ist, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden kann. Ein zentraler Grund für diese Ausrichtung der Sozialhilfe liegt in deren Bedeutung als unterstes Netz zur Sicherung eines sozialhilferechtlichen Existenzminimums. Vorbehalten bleiben die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und das Verbot des Rechtsmissbrauchs.</p>	
--	---	---	--

	<p>e) Leistung und Gegenleistung</p> <p>Sozialhilfe hat neben ihrer subsidiären Funktion als unterstes Auffangnetz auch die Aufgabe zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration beizutragen. Dazu werden besondere Arbeits- und Integrationsangebote zur Verfügung gestellt (Leistung). Die Teilnahme an geeigneten Angeboten kann verlangt werden (Gegenleistung).</p> <p>Die Erwerbstätigkeit wird mit einem EFB honoriert (D.2). Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration werden finanziell mit einer IZU honoriert (C.6.7).</p> <p>f) Professionalität und Qualität</p> <p>Sozialhilfe orientiert sich an einem positiven Menschenbild und an den Ressourcen der unterstützten Personen. Im Fokus steht die Maxime von angemessenem Fördern und Fordern. Dies setzt voraus, dass die Hilfe von Fachpersonen, namentlich der sozialen Arbeit, ausgerichtet wird und unterstützte Personen bedarfsgerecht beraten und begleitet werden.</p> <p>Um die Anforderungen an einen professionellen Sozialdienst erfüllen zu können, ist den Vollzugsorganen ein ausreichender Ermessensspielraum zuzugestehen und sie müssen mit ausreichend personellen, finanziellen und strukturellen Ressourcen ausgestattet werden.</p> <p>g) Koordination mit Dritten</p> <p>Einen Beitrag zur Koordination der Sozialhilfe mit Dritten leisten die Arbeiten der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Dieser kommt bei der Arbeits- und der Bildungsintegration von Sozialhilfebeziehenden eine wichtige Rolle zu. Unter dem Begriff IIZ wird die Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung und der Bildung verstanden. IIZ wird in</p>	<p>e) Leistung und Gegenleistung</p> <p>Sozialhilfe hat neben ihrer subsidiären Funktion als unterstes Auffangnetz auch die Aufgabe zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration beizutragen. Dazu werden besondere Arbeits- und Integrationsangebote zur Verfügung gestellt (Leistung). Die Teilnahme an geeigneten Angeboten kann verlangt werden (Gegenleistung).</p> <p>Die Erwerbstätigkeit wird mit einem EFB honoriert (D.2). Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration werden finanziell mit einer IZU honoriert (C.6.7).</p> <p>f) Professionalität und Qualität</p> <p>Sozialhilfe orientiert sich an einem positiven Menschenbild und an den Ressourcen der unterstützten Personen. Im Fokus steht die Maxime von angemessenem Fördern und Fordern. Dies setzt voraus, dass die Hilfe von Fachpersonen, namentlich der sozialen Arbeit, ausgerichtet wird und unterstützte Personen bedarfsgerecht beraten und begleitet werden.</p> <p>Um die Anforderungen an einen professionellen Sozialdienst erfüllen zu können, ist den Vollzugsorganen ein ausreichender Ermessensspielraum zuzugestehen und sie müssen mit ausreichend personellen, finanziellen und strukturellen Ressourcen ausgestattet werden.</p> <p>g) Koordination mit Dritten</p> <p>Einen Beitrag zur Koordination der Sozialhilfe mit Dritten leisten die Arbeiten der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Dieser kommt bei der Arbeits- und der Bildungsintegration von Sozialhilfebeziehenden eine wichtige Rolle zu. Unter dem Begriff IIZ wird die Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung und der Bildung verstanden. IIZ wird in</p>	
--	--	--	--

	<p>den Kantonen in unterschiedlicher Ausprägung interpretiert.</p> <p>IIZ umfasst Modelle der formalen und informalen Kooperation in Bezug auf Strategien, operative Prozesse, Koordination von Angeboten und Zusammenarbeit auf Einzelfallebene.</p> <p>Wichtig für die Arbeit auf der Einzelfallebene sind geklärte Abläufe und Zuständigkeiten, ein regelmässiger Austausch und ein gemeinsames Verständnis der unterschiedlichen Systemlogiken. Hierzu gehört auch die Klärung des Daten- und Informationsaustausches. In vielen Kantonen sind verbindliche Abläufe und Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abgeschlossen worden.</p>	<p>den Kantonen in unterschiedlicher Ausprägung interpretiert.</p> <p>IIZ umfasst Modelle der formalen und informalen Kooperation in Bezug auf Strategien, operative Prozesse, Koordination von Angeboten und Zusammenarbeit auf Einzelfallebene.</p> <p>Wichtig für die Arbeit auf der Einzelfallebene sind geklärte Abläufe und Zuständigkeiten, ein regelmässiger Austausch und ein gemeinsames Verständnis der unterschiedlichen Systemlogiken. Hierzu gehört auch die Klärung des Daten- und Informationsaustausches. In vielen Kantonen sind verbindliche Abläufe und Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abgeschlossen worden.</p>	
--	--	--	--

A. 4.1 Unterstützte Personen

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>Rechts- und Handlungsfähigkeit ¹ Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.</p> <p>Rechte im Verfahren ² Wer Sozialhilfe bezieht, hat Anspruch auf rechtliches Gehör und damit auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, Prüfung der Anträge, Akteneinsicht, Erlass und Begründung des Entscheides, Rechtsmittel sowie das Recht, sich im Verfahren vertreten zu lassen.</p> <p>Datenschutz ³ Wer Sozialhilfe bezieht hat ein Recht auf Schutz der persönlichen Daten. Daten dürfen nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen beschafft, bearbeitet und bekanntgegeben werden.</p> <p>Mitwirkungspflicht ⁴ Wer Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>Auskunfts- und Meldepflicht ⁵ Soweit es für die Beurteilung und Bemessung der Sozialhilfe erforderlich ist, hat die hilfeschende Person in Bezug auf ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse Auskunft zu erteilen und</p>	<p>Rechts- und Handlungsfähigkeit ¹ Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.</p> <p>Rechte im Verfahren ² Wer Sozialhilfe bezieht, hat Anspruch auf rechtliches Gehör und damit auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, Prüfung der Anträge, Akteneinsicht, Erlass und Begründung des Entscheides, Rechtsmittel sowie das Recht, sich im Verfahren vertreten zu lassen.</p> <p>Datenschutz ³ Wer Sozialhilfe bezieht, hat ein Recht auf Schutz der persönlichen Daten. Daten dürfen nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen beschafft, bearbeitet und bekanntgegeben werden.</p> <p>Mitwirkungspflicht ⁴ Wer Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>Auskunfts- und Meldepflicht ⁵ Soweit es für die Beurteilung und Bemessung der Sozialhilfe erforderlich ist, hat die hilfeschende Person in Bezug auf ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse Auskunft zu erteilen und</p>	

	<p>ihre Angaben zu belegen. Diese Auskunfts- und Meldepflicht bezieht sich unter anderem auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Einkommens- und Vermögensverhältnisse b. Grösse und Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft c. Familienverhältnisse d. Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung e. Informationen zur Gesundheit <p>⁶ Veränderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen müssen unverzüglich und unaufgefordert gemeldet werden.</p> <p>⁷ Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben muss schriftlich bestätigt werden.</p> <p>Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit</p> <p>⁸ Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit b. ein Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration c. die Geltendmachung von Drittsprüchen d. die Senkung von überhöhten Fixkosten 	<p>ihre Angaben zu belegen. Diese Auskunfts- und Meldepflicht bezieht sich unter anderem auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Einkommens- und Vermögensverhältnisse b. Grösse und Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft c. Familienverhältnisse d. Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung e. Informationen zur Gesundheit <p>⁶ Veränderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen müssen unverzüglich und unaufgefordert gemeldet werden.</p> <p>⁷ Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben muss schriftlich bestätigt werden.</p> <p>Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit</p> <p>⁸ Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit b. ein Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration c. die Geltendmachung von Drittsprüchen d. die Senkung von überhöhten Fixkosten 	
--	---	---	--

<p>ERLÄUTERUNGEN A.4.1</p>	<p>a) Sozialhilfe als Teilgebiet des Verwaltungsrechts Unterstützte Personen stehen in einem engen Rechtsverhältnis zum Sozialhilfeorgan. Dieses Verhältnis wie auch die damit verbundenen Rechte und Pflichten gründen insbesondere im Verwaltungsrecht. Neben diesem sind die spezifischen Regeln des kantonalen Sozialhilferechts zu beachten. Die SKOS-Richtlinien beschränken sich auf die zentralen Rechte und Pflichten.</p> <p>b) Vertretung im Verfahren Das Recht zur Vertretung beschränkt sich in der Sozialhilfe insb. auf das Rechtsmittelverfahren. Ein Sozialhilfeorgan darf in der Regel verlangen, dass eine hilfeschende Person zur Abklärung des Sachverhalts resp. deren Bedürftigkeit persönlich erscheint. Dies gilt sowohl für erstmalige Beurteilungen der Bedürftigkeit wie auch für periodische Gespräche zur Kontrolle und zum Austausch. Die Auflage zum persönlichen Erscheinen ist aber in jenen Fällen unzumutbar, in denen eine unterstützte Person wegen Alters oder Krankheit nicht zum Erscheinen in der Lage ist.</p> <p>c) Auskunft- und Meldepflicht Unterstützte Personen müssen dem Sozialdienst umfassend Auskunft geben über ihre persönliche und finanzielle Situation. Die Auskunft- und Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche Informationen und Unterlagen, die zur Feststellung eines Anspruchs und des konkreten Umfangs auf Unterstützung notwendig sind. Dazu gehören Informationen und Unterlagen zu eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, zu den Haushalts- und Familienverhältnissen sowie zu Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung (z.B. Mietvertrag oder Krankenkassenpolice).</p>	<p>a) Sozialhilfe als Teilgebiet des Verwaltungsrechts Unterstützte Personen stehen in einem engen Rechtsverhältnis zum Sozialhilfeorgan. Dieses Verhältnis wie auch die damit verbundenen Rechte und Pflichten gründen insbesondere im Verwaltungsrecht. Neben diesem sind die spezifischen Regeln des kantonalen Sozialhilferechts zu beachten. Die SKOS-Richtlinien beschränken sich auf die zentralen Rechte und Pflichten.</p> <p>b) Vertretung im Verfahren Das Recht zur Vertretung beschränkt sich in der Sozialhilfe insb. auf das Rechtsmittelverfahren. Ein Sozialhilfeorgan darf in der Regel verlangen, dass eine hilfeschende Person zur Abklärung des Sachverhalts resp. deren Bedürftigkeit persönlich erscheint. Dies gilt sowohl für erstmalige Beurteilungen der Bedürftigkeit wie auch für periodische Gespräche zur Kontrolle und zum Austausch. Die Auflage zum persönlichen Erscheinen ist aber in jenen Fällen unzumutbar, in denen eine unterstützte Person wegen Alters oder Krankheit nicht zum Erscheinen in der Lage ist.</p> <p>c) Auskunft- und Meldepflicht Unterstützte Personen müssen dem Sozialdienst umfassend Auskunft geben über ihre persönliche und finanzielle Situation. Die Auskunft- und Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche Informationen und Unterlagen, die zur Feststellung eines Anspruchs und des konkreten Umfangs auf Unterstützung notwendig sind. Dazu gehören Informationen und Unterlagen zu eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, zu den Haushalts- und Familienverhältnissen sowie zu Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung (z.B. Mietvertrag oder Krankenkassenpolice).</p>	
----------------------------	--	--	--

	<p>Nur bei einer Erfüllung der Auskunfts- und Meldepflicht ist der Sozialdienst in der Lage, die Situation zu prüfen, den Unterstützungsanspruch einer Person festzustellen und einen zielgerichteten Hilfsplan zu entwickeln.</p> <p>Das kantonale Recht regelt, inwiefern auch Dritten (z.B. Arbeitgeber oder Vermieter) gegenüber den Sozialdiensten eine Auskunfts- und Meldepflicht zukommt.</p> <p>d) Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit</p> <p>Wer Sozialhilfe bezieht, muss alles Zumutbare unternehmen, um den Unterstützungsbedarf möglichst gering zu halten und rasch wieder finanziell selbständig zu werden. Dazu gehört auch die Pflicht, einen Anspruch auf (Ersatz-)Einkommen geltend zu machen (z.B. Lohn Guthaben, Alimente, Versicherungsleistungen).</p> <p>Wenn Massnahmen der beruflichen und sozialen Integration angezeigt und im konkreten Fall als zumutbar erscheinen, besteht eine Mitwirkungspflicht. Die Umsetzung der Massnahme kann als Pflicht auferlegt werden (F.1).</p> <p>Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und den persönlichen Verhältnissen der bedürftigen Person angemessen ist. Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einer von den Sozialhilfeorganen anerkannten Massnahme.</p> <p>e) Rechts- und Handlungsfähigkeit</p> <p>Der Bezug von Sozialhilfe ist ohne Einfluss auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit. Unterstützte Personen können nach wie vor Verträge abschliessen oder kündigen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Sozialhilfeorgane haben dies zu berücksichtigen und dürfen im Namen der</p>	<p>Nur bei einer Erfüllung der Auskunfts- und Meldepflicht ist der Sozialdienst in der Lage, die Situation zu prüfen, den Unterstützungsanspruch einer Person festzustellen und einen zielgerichteten Hilfsplan zu entwickeln.</p> <p>Das kantonale Recht regelt, inwiefern auch Dritten (z.B. Arbeitgeber oder Vermieter) gegenüber den Sozialdiensten eine Auskunfts- und Meldepflicht zukommt.</p> <p>d) Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit</p> <p>Wer Sozialhilfe bezieht, muss alles Zumutbare unternehmen, um den Unterstützungsbedarf möglichst gering zu halten und rasch wieder finanziell selbständig zu werden. Dazu gehört auch die Pflicht, einen Anspruch auf (Ersatz-)Einkommen geltend zu machen (z.B. Lohn Guthaben, Alimente, Versicherungsleistungen).</p> <p>Wenn Massnahmen der beruflichen und sozialen Integration angezeigt und im konkreten Fall als zumutbar erscheinen, besteht eine Mitwirkungspflicht. Die Umsetzung der Massnahme kann als Pflicht auferlegt werden (F.1).</p> <p>Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und den persönlichen Verhältnissen der bedürftigen Person angemessen ist. Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einer von den Sozialhilfeorganen anerkannten Massnahme.</p> <p>e) Rechts- und Handlungsfähigkeit</p> <p>Der Bezug von Sozialhilfe ist ohne Einfluss auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit. Unterstützte Personen können nach wie vor Verträge abschliessen oder kündigen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Sozialhilfeorgane haben dies zu berücksichtigen und dürfen im Namen der</p>	
--	--	--	--

	<p>unterstützten Personen ohne Vollmacht keine Rechte und Pflichten begründen (A.4.2).</p> <p>f) Rechtliches Gehör und Akteneinsicht</p> <p>Das rechtliche Gehör umfasst Ansprüche auf Teilnahme am Verfahren, vorgängige Äusserung zu allen relevanten Fragen, Mitwirkung am Beweisverfahren, das Recht auf Akteneinsicht sowie das Recht auf einen begründeten Entscheid.</p> <p>Das Recht, sich gegenüber einem Sozialdienst vertreten zu lassen, gilt im Bereich der Sozialhilfe nur beschränkt. Ein Sozialdienst darf in der Regel verlangen, dass eine hilfesuchende Person zur Abklärung des Sachverhalts resp. deren Bedürftigkeit persönlich erscheint. Dies gilt sowohl für erstmalige Beurteilungen der Bedürftigkeit wie auch für periodische Gespräche zur Kontrolle und zum Austausch. Die Auflage zum persönlichen Erscheinen ist aber in jenen Fällen unzumutbar, in denen eine unterstützte Person wegen Alter oder Krankheit stark beeinträchtigt ist. Gesundheitliche Einschränkungen sind zu belegen.</p>	<p>unterstützten Personen ohne Vollmacht keine Rechte und Pflichten begründen (A.4.2).</p> <p>f) Rechtliches Gehör und Akteneinsicht</p> <p>Das rechtliche Gehör umfasst Ansprüche auf Teilnahme am Verfahren, vorgängige Äusserung zu allen relevanten Fragen, Mitwirkung am Beweisverfahren, das Recht auf Akteneinsicht sowie das Recht auf einen begründeten Entscheid.</p> <p>Das Recht, sich gegenüber einem Sozialdienst vertreten zu lassen, gilt im Bereich der Sozialhilfe nur beschränkt. Ein Sozialdienst darf in der Regel verlangen, dass eine hilfesuchende Person zur Abklärung des Sachverhalts resp. deren Bedürftigkeit persönlich erscheint. Dies gilt sowohl für erstmalige Beurteilungen der Bedürftigkeit wie auch für periodische Gespräche zur Kontrolle und zum Austausch. Die Auflage zum persönlichen Erscheinen ist aber in jenen Fällen unzumutbar, in denen eine unterstützte Person wegen Alter oder Krankheit stark beeinträchtigt ist. Gesundheitliche Einschränkungen sind zu belegen.</p> <p>g) Unabhängige Rechtsberatung</p> <p>Kommunale und kantonale Ombudsstellen sowie unabhängige Rechtsberatungsstellen können den Sozialhilfebeziehenden ermöglichen, ihre Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Der Zugang zu solchen Beratungsstellen sollte für Sozialhilfebeziehende unentgeltlich sein. Solche Stellen tragen auch zur Qualitätssicherung im Sozialhilfebezug bei. Die Einrichtung oder finanzielle Unterstützung solcher Stellen durch Kantone und Gemeinden ist deshalb sinnvoll.</p>	
--	--	--	--

A.5. Hilfe in Notlagen

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>² Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Gelangen sie in der Schweiz in eine Notlage, haben Sie Anspruch auf Hilfe in Notlagen in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn eine Rückreise möglich und zumutbar ist, beschränkt sich der Anspruch auf Notfallhilfe, namentlich die Rückreisekosten und Essensgeld b. Solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, besteht ein Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Grundversorgung. 	<p>¹ Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer Notlage befinden, Hilfe und Betreuung sowie die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p>	

<p>ERLÄUTERUNGEN A.5. HILFE IN NOTLAGEN</p>	<p>a) Garantie der Bundesverfassung</p> <p>Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV). Alle Menschen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz in einer materiellen Notlage befinden oder wo eine solche unmittelbar droht, haben einen Anspruch auf Stützung durch die Gemeinschaft, soweit notwendige Güter und Leistungen betroffen sind.</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen ist ein sog. Kerngehalt der Grundrechtsgarantien und ist daher unantastbar, der Anspruch darf nicht eingeschränkt werden (Art. 36 Abs. 4 BV).</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, wo das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.</p> <p>b) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen besteht unabhängig vom Aufenthaltsrechtlichen Status, die blossе Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der Subsidiarität einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen begründen zu können.</p> <p>Für Personen des Asylbereichs und andere Personen ohne Bleiberecht und ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe wird die Hilfe in Notlagen regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</p> <p>Die Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz ist in Art. 21 ZUG geregelt.</p> <p>c) Höhe der Hilfe in Notlagen</p> <p>Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst die Hilfe in Notlagen «einzig die in einer Notlage im</p>	<p>a) Garantie der Bundesverfassung</p> <p>Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV) und als grundrechtliche Kerngehaltsgarantie unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV). Voraussetzung für den Anspruch auf Hilfe in Notlage ist einzig, dass eine Notlage besteht oder unmittelbar droht. Dabei ist es unerheblich, ob ein Selbstverschulden vorliegt.</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, in denen das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.</p> <p>Die Hilfe in Notlagen wird auch als Nothilfe bezeichnet. Im Folgenden wird nur noch der Begriff «Hilfe in Notlagen» verwendet.</p> <p>b) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen besteht unabhängig vom Aufenthaltsrechtlichen Status, die blossе Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der Subsidiarität einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen zu haben.</p> <p>c) Höhe der Hilfe in Notlagen</p> <p>Die Hilfe in Notlagen umfasst die zur Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse</p>	
---	---	---	--

	<p>Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können, wobei sich diese minimale individuelle Nothilfe auf das absolut Notwendige beschränkt» (BGE 142 V 513 (517) E5.1). Zum Kerngehalt gehören auch notwendige SIL, die nötig sind, um z.B. die medizinische Grundversorgung wahrnehmen zu können (z.B. Verkehrsauslagen, Spezialernährung).</p> <p>Gestützt auf die geltende Rechtsprechung haben die Kantone detailliertere Regelungen der Hilfe in Notlage erlassen. Zudem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs erlassen.</p>	<p>unerlässlichen Mittel, wie Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung. Bei ausreisepflichtigen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, für die eine Rückreise in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat möglich und zumutbar ist, wird Hilfe in Notlagen vorrangig als Essensgeld und Rückreisekosten ausgerichtet (Art. 21 ZUG).</p> <p>Grundversorgende SIL sind auch bei diesen Personen zu gewährleisten, sofern sie z.B. gesundheits- oder behinderungsbedingte Mehrkosten umfassen oder für die besonderen Bedürfnisse von Kindern nötig sind.</p>	
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">PRAXISHILFEN</p>	<p>Kantonales Sanktionsrecht (...)</p>	<p>Kantonales Sanktionsrecht - (...)</p> <p>Keine Einstellung der Hilfe in Notlagen wegen Arbeitsverweigerung, ZESO 3/16, S. 11</p>	

B. Persönliche Hilfe

B.1. Zweck der persönlichen Hilfe

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHT LINIEN	¹ Persönliche Hilfe zielt darauf ab, Menschen in belastenden Lebenslagen durch individualisierte Massnahmen zu stabilisieren und zu stärken.	¹ Persönliche Hilfe zielt darauf ab, Menschen in belastenden Lebenslagen durch individualisierte Massnahmen zu stabilisieren und zu stärken.	
ERLÄUTERUNGEN B. 1.	<p>a) Bedeutung der persönlichen Hilfe</p> <p>Sozialhilfe hat die Existenz von unterstützten Personen zu sichern und ihre soziale und berufliche Integration zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es in der Regel mehr als materieller Sozialhilfe. Persönliche Hilfe soll diese Lücke füllen und Notlagen verhindern oder überwinden. Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht (<u>B.2</u>).</p> <p>Dieser Anspruch ist verfassungsrechtlich verankert und gilt damit auch in jenen Kantonen, welche in ihrem Sozialhilferecht keine persönliche Hilfe vorsehen. Gemäss Art. 12 BV haben Personen in einer Notlage und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins ein Anspruch «auf Hilfe und Betreuung», soweit sie sich nicht selber helfen können (Art. 12 BV).</p>	<p>a) Bedeutung der persönlichen Hilfe</p> <p>Sozialhilfe hat die Existenz von unterstützten Personen zu sichern und ihre soziale und berufliche Integration zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass sich die materielle und persönliche Hilfe ergänzen. Dieser Anspruch ist verfassungsrechtlich verankert und gilt damit auch in jenen Kantonen, welche in ihrem Sozialhilferecht keine persönliche Hilfe vorsehen. Gemäss Art. 12 BV haben Personen in einer Notlage und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins ein Anspruch «auf Hilfe und Betreuung», soweit sie sich nicht selber helfen können (Art. 12 BV).</p>	

B.2. Anspruchsvoraussetzungen

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ Anspruch auf persönliche Hilfe haben Personen, die eine belastende Lebenslage nicht selbstständig zu bewältigen vermögen.</p> <p>² Persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person gewährt und ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden. Ein Sozialhilfeorgan bietet sie von sich aus an, wenn ein Bedarf erkennbar ist.</p>	<p>¹ Anspruch auf persönliche Hilfe haben Personen, die eine belastende Lebenslage nicht selbstständig zu bewältigen vermögen.</p> <p>² Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht.</p> <p>³ Persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person gewährt und ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden.</p> <p>⁴ Ein Sozialhilfeorgan bietet sie von sich aus an, wenn ein Bedarf erkennbar ist.</p> <p>⁵ Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ist die persönliche Hilfe fester Bestandteil.</p>	

ERLÄUTERUNGEN B.2. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	<p>a) Voraussetzung der belastenden Lebenslage</p> <p>Nicht jede Schwierigkeit der Lebensführung verschafft einen Anspruch auf persönliche Hilfe. Mit Blick auf die Prinzipien der Sozialhilfe (<u>A.3</u>) ist vorausgesetzt, dass sich Personen mit einer belastenden Lebenslage konfrontiert sehen, die sie selbständig oder durch Inanspruchnahme vorhandener Hilfe Dritter nicht zu bewältigen vermögen.</p> <p>Die Lebenslage muss nicht unbedingt wegen fehlender Finanzen belastend sein. Insbesondere kann ein Anspruch auf persönliche Hilfe auch dann bestehen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht. Dies auch deshalb, weil mit persönlicher Hilfe eine Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe verhindert werden kann (<u>B.1</u>). Möglich ist eine Kombination solcher Hilfe mit einmaligen wirtschaftlichen Leistungen (<u>C.2</u>).</p>	<p>a) Voraussetzung der belastenden Lebenslage</p> <p>Nicht jede Schwierigkeit der Lebensführung verschafft einen Anspruch auf persönliche Hilfe. Mit Blick auf die Prinzipien der Sozialhilfe (<u>A.3</u>) ist vorausgesetzt, dass sich Personen mit einer belastenden Lebenslage konfrontiert sehen, die sie selbständig oder durch Inanspruchnahme vorhandener Hilfe Dritter nicht zu bewältigen vermögen.</p>	
---	--	--	--

B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ Persönliche Hilfe umfasst eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung.</p> <p>² Persönliche Hilfe kann in der Vermittlung von spezifischen Angeboten bestehen oder von den Sozialhilfeorganen selber erbracht werden.</p>	<p>¹ Persönliche Hilfe umfasst eine auf die individuelle Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung.</p> <p>² Persönliche Hilfe kann in der Vermittlung von spezifischen Angeboten bestehen oder von den Sozialhilfeorganen selber erbracht werden.</p>	

ERLÄUTERUNGEN INHALT, ART UND UMFANG DER PERSÖNLICHEN HILFE	<p>a) Beratung, Begleitung und Vermittlung</p> <p>Die persönliche Hilfe ist grundsätzlich nicht beschränkt und kann neben Gesprächen auch Schreibhilfen, Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche, administrative Korrespondenz mit Sozialversicherungen bis hin zu aufwändigen Abklärungen umfassen.</p> <p>b) Freiwillige Einkommensverwaltung</p> <p>Eine häufige Form der persönlichen Hilfe ist die freiwillige Einkommensverwaltung durch Sozialdienste. Diese Form der Hilfe ist Sozialhilfeorganen dort möglich, wo eine Person auf Unterstützung angewiesen ist, um ihre finanziellen Angelegenheiten zu besorgen und die vorhandenen knappen Mittel sachgerecht einzusetzen. Vorausgesetzt ist, dass das Sozialhilfeorgan von der unterstützten Person mit der Einkommensverwaltung beauftragt und dazu ermächtigt wird, sie gegenüber Dritten rechtsgültig zu vertreten. Je nach Grad der Beeinträchtigung der unterstützten Person ist jedoch eine Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu prüfen, damit sie weitere Massnahmen prüfen kann.</p>	<p>a) Beratung, Begleitung und Vermittlung</p> <p>Die persönliche Hilfe ist grundsätzlich nicht beschränkt und kann beispielsweise folgende Themenbereiche umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alltagsbewältigung (z.B. Wohnen, Familien, Gesundheit) • soziale, sprachliche und berufliche Integration • Unterstützung bei Fragen zu Sozialversicherungen • Budgetberatung • Information zu Beratungsangeboten (z.B. Sucht-, Erziehungs- und Rechtsberatung) • Erschliessen von weiteren Finanzierungsmöglichkeiten (Subsidiarität) <p>Methodisch kann dies in Form von Gesprächen, administrativer Unterstützung, Triage, Information und umfangreichen Abklärungen erfolgen.</p> <p>b) Freiwillige Einkommensverwaltung</p> <p>Eine häufige Form der persönlichen Hilfe ist die freiwillige Einkommensverwaltung durch Sozialdienste. Diese Form der Hilfe ist Sozialhilfeorganen dort möglich, wo eine Person auf Unterstützung angewiesen ist, um ihre finanziellen Angelegenheiten zu besorgen und die vorhandenen knappen Mittel sachgerecht einzusetzen. Vorausgesetzt ist, dass das Sozialhilfeorgan von der unterstützten Person mit der Einkommensverwaltung beauftragt und dazu ermächtigt wird, sie gegenüber Dritten rechtsgültig zu vertreten. Je nach Grad der Beeinträchtigung der unterstützten Person ist jedoch eine Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu prüfen, damit sie weitere Massnahmen prüfen kann.</p>	
---	---	--	--

	<p>c) Schuldenberatung</p> <p>In verschiedenen Kantonen existieren Schuldenberatungsstellen mit einem unterschiedlichen Beratungsangebot, die ihre Leistungen z.T. unentgeltlich anbieten, weil sie von der öffentlichen Hand subventioniert sind. Zunehmend gehen diese Spezialstellen dazu über, insbesondere die zeitintensive und fachliches Know-how erfordernde Langzeitberatung personenbezogen und verursachergerecht in Rechnung zu stellen.</p> <p>Schuldensanierungen und damit verbundene Lohnverwaltungen dauern mehrere Jahre und erfordern ein stetiges Stabilisieren der Situation der betroffenen Personen. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass die betroffenen Personen, selbst wenn sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen zu decken vermögen, in der Regel nicht über die liquiden Mittel verfügen, um die Beratungs- und Sanierungsleistung der Schuldenberatungsstelle zu bezahlen, da sie laufend von den Gläubigern bedrängt werden oder bereits Pfändungsverfügungen erhalten haben.</p> <p>Es wird empfohlen, die Beratungsleistungen derjenigen Schuldenberatungsstellen zu finanzieren, die dem Verband Schuldenberatung Schweiz (www.schulden.ch) angeschlossen sind und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichten.</p>	<p>c) Schuldenberatung</p> <p>In verschiedenen Kantonen existieren Schuldenberatungsstellen mit einem unterschiedlichen Beratungsangebot, die ihre Leistungen z.T. unentgeltlich anbieten, weil sie von der öffentlichen Hand subventioniert sind. Zunehmend gehen diese Spezialstellen dazu über, insbesondere die zeitintensive und fachliches Know-how erfordernde Langzeitberatung personenbezogen und verursachergerecht in Rechnung zu stellen.</p> <p>Schuldensanierungen und damit verbundene Lohnverwaltungen dauern mehrere Jahre und erfordern ein stetiges Stabilisieren der Situation der betroffenen Personen. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass die betroffenen Personen, selbst wenn sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen zu decken vermögen, in der Regel nicht über die liquiden Mittel verfügen, um die Beratungs- und Sanierungsleistung der Schuldenberatungsstelle zu bezahlen, da sie laufend von den Gläubigern bedrängt werden oder bereits Pfändungsverfügungen erhalten haben.</p> <p>Es wird empfohlen, die Beratungsleistungen derjenigen Schuldenberatungsstellen zu finanzieren, die dem Verband Schuldenberatung Schweiz (www.schulden.ch) angeschlossen sind und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichten.</p>	
--	---	---	--

C. Materielle Grundsicherung

C.2. Anspruchsvoraussetzungen –

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ Einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung hat, wer nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, die materielle Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Ansprüchen zu decken.</p> <p>² Die Höhe der materiellen Grundsicherung ergibt sich aus der Anzahl Personen einer Unterstützungseinheit, die zusammen in einem Haushalt lebt.</p> <p>³ Um Schwelleneffekte zu vermeiden, können bei der materiellen Grundsicherung fördernde SIL, IZU und EFB berücksichtigt werden.</p> <p>⁴ Um eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden, können Leistungen einmalig gewährt werden, auch wenn das soziale Existenzminimum aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann.</p>	<p>¹ Einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung hat, wer nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, die materielle Grundsicherung (inkl. grundversorgende SIL) aus eigenen Mitteln und Ansprüchen zu decken.</p> <p>² Die Höhe der materiellen Grundsicherung ergibt sich aus der Anzahl Personen einer Unterstützungseinheit, die zusammen in einem Haushalt lebt.</p> <p>³ Um Schwelleneffekte zu vermeiden, können bei der materiellen Grundsicherung fördernde SIL, IZU und EFB berücksichtigt werden.</p> <p>⁴ Um eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden, können Leistungen einmalig gewährt werden, auch wenn das soziale Existenzminimum aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann.</p>	

C.3. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ Der GBL in Privathaushalten (Einzelpersonen oder familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren b. Bekleidung und Schuhe c. Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) d. Allgemeine Haushaltsführung e. Persönliche Pflege f. Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) g. Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV h. Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung i. Übriges <p>² Der GBL wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Es gelten folgende Beträge</p> <p style="text-align: center;">[TABELLE]</p>	<p>¹ Der GBL in Privathaushalten (Einzelpersonen oder familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren b. Bekleidung und Schuhe c. Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) d. Allgemeine Haushaltsführung e. Persönliche Pflege f. Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) g. Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV h. Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung i. Übriges <p>² Der GBL wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Es gelten folgende Beträge</p> <p style="text-align: center;">[TABELLE]</p>	
	<p>³ Pauschalbeträge ermöglichen unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen (Dispositionsfreiheit).</p> <p>⁴ Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.</p>	<p>³ Pauschalbeträge ermöglichen unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen (Dispositionsfreiheit).</p> <p>⁴ Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.</p>	

ERLÄUTERUNGEN C.3.1 GRUNDBEDARF IM ALLGEMEINEN	<p>a) Grundbedarf und Warenkorb</p> <p>Im Detail umfasst der Warenkorb nachfolgend aufgeführte Positionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren • Bekleidung und Schuhe Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe • Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe • Allgemeine Haushaltsführung Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte • Persönliche Pflege Persönliche Ausstattung, pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur • Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile • Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV Nachrichtenübermittlung, Abgabe für Radio/TV, Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.) • Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Sport, Erholung und Kultur (inkl. 	<p>a) Grundbedarf und Warenkorb</p> <p>Im Detail umfasst der Warenkorb nachfolgend aufgeführte Positionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren • Bekleidung und Schuhe Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe • Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten) Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe • Allgemeine Haushaltsführung Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte • Persönliche Pflege Persönliche Ausstattung, pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur • Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile • Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV Nachrichtenübermittlung (inkl. Mobiltelefone und Nutzungsgebühren), Abgabe für Radio/TV, audiovisuelle Geräte sowie IT-Peripheriegeräte (z.B. Drucker) und Zubehör. Nicht im Grundbedarf enthalten sind Arbeitsgeräte (insbesondere Laptops oder Desktop Computer). • Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele 	
---	--	--	--

	<p>Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übriges Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen 	<p>und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übriges Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen 	
--	--	---	--

C.4.2. Besondere Wohnkosten – Neu: Wohnkosten in besonderen Situationen

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Besondere Wohn- und Lebensumstände können eine Anpassung der berücksichtigten Wohnkosten rechtfertigen.</p> <p>Wohnkosten für Wohngemeinschaften</p> <p>² Die für die jeweilige Haushaltsgrösse angemessenen Wohnkosten werden auf die Personen aufgeteilt.</p> <p>³ Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.</p> <p>Wohnkosten für junge Erwachsene</p> <p>⁴ Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen.</p> <p>⁵ Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.</p>	<p>¹ Besondere Wohn- und Lebensumstände können eine Anpassung der berücksichtigten Wohnkosten rechtfertigen.</p> <p>Wohnkosten für Wohngemeinschaften</p> <p>² Die für die jeweilige Haushaltsgrösse angemessenen Wohnkosten werden auf die Personen aufgeteilt.</p> <p>³ Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.</p> <p>Wohnkosten für junge Erwachsene</p> <p>⁴ Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen. Ist dies aufgrund von Umständen, welche die Integration und die berufliche Entwicklung behindern, nicht zielführend oder ist ein Zusammenleben aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist eine kostengünstige Wohngelegenheit zu finanzieren.</p> <p>⁵ Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten finanziell nicht zugemutet werden kann.</p>	

	<p>⁶ Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines Einpersonenhaushalts wird nur in Ausnahmefällen finanziert.</p> <p>Wohnkosten für Eltern mit Besuchsrechten</p> <p>⁷ Unterstützten Eltern mit Besuchsrechten sind die Kosten für eine Wohnung anzurechnen, welche den Kindern das Schlafen in einem separaten Zimmer ermöglicht. Vorausgesetzt ist, dass die Besuche tatsächlich stattfinden.</p> <p>Wohnkosten bei Wohneigentum</p> <p>⁸ Wohneigentum kann bei Sozialhilfebezug nur in Ausnahmefällen erhalten bleiben.</p> <p>⁹ Beim Bewohnen von Wohneigentum sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten.</p>	<p>Wohnkosten für Eltern mit Besuchsrechten</p> <p>⁶ Unterstützten Eltern mit Besuchsrechten sind die Kosten für eine Wohnung anzurechnen, welche den Kindern das Schlafen in einem separaten Zimmer ermöglicht. Vorausgesetzt ist, dass die Besuche tatsächlich stattfinden.</p> <p>Wohnkosten bei Wohneigentum</p> <p>⁷ Wohneigentum kann bei Sozialhilfebezug nur in Ausnahmefällen erhalten bleiben.</p> <p>⁸ Beim Bewohnen von Wohneigentum sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten.</p>	
--	--	--	--

C.6. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

C.6.2. Bildung

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuche können Mehrkosten verursachen, die nicht im GBL enthalten sind.</p> <p>² Mehrkosten für Anschaffungen und Aktivitäten, die von der Schule oder der Bildungsinstitution verlangt werden, sind zusätzlich zu übernehmen.</p> <p>³ Weitere Bildungsmassnahmen können übernommen werden, wenn sie eine positive Entwicklung der unterstützten Personen fördern.</p> <p>⁴ Kosten für Fort- und Weiterbildung können übernommen werden, wenn diese zur Unterstützung der beruflichen und/oder sozialen Integration beitragen.</p> <p>⁵ Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann.</p>	<p>¹ Die Sozialhilfe fördert die Aus- und Weiterbildung.</p> <p>² Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuche können Mehrkosten verursachen, die nicht im GBL enthalten sind.</p> <p>³ Mehrkosten für Anschaffungen und Aktivitäten, die von der Schule oder der Bildungsinstitution verlangt werden, sind zusätzlich zu übernehmen.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Sprachförderung im Rahmen der beruflichen oder sozialen Integration sind zu übernehmen.</p> <p>⁵ Weitere Bildungsmassnahmen können übernommen werden, wenn sie eine positive Entwicklung der unterstützten Personen fördern.</p> <p>⁶ Kosten für Fort- und Weiterbildung können übernommen werden, wenn diese zur Unterstützung der beruflichen und/oder sozialen Integration beitragen.</p> <p>⁷ Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können geleistet werden, wenn durch diese Massnahmen eine Ablösung von der Sozialhilfe realistisch wird.</p>	

C.6.4. Familie

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>Vereinbarkeit von Beruf und Familie</p> <p>¹ Bei erwerbstätigen Eltern sind die Auslagen für die familienergänzende Kinderbetreuung nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Während den Schulferien ist auf den erhöhten Betreuungsbedarf Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung sind auch dann zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen.</p> <p>³ Im Interesse des Kindes können Kosten für familienergänzende Betreuung auch in anderen Situationen übernommen werden.</p> <p>⁴ Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen.</p> <p>⁵ Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>Vereinbarkeit von Beruf und Familie</p> <p>¹ Bei erwerbstätigen Eltern sind die Auslagen für die familienergänzende Kinderbetreuung nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Während den Schulferien ist auf den erhöhten Betreuungsbedarf Rücksicht zu nehmen.</p> <p>² Die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung sind auch dann zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen.</p> <p>³ Im Interesse des Kindes können Kosten für familienergänzende Betreuung auch in anderen Situationen übernommen werden.</p> <p>⁴ Weitere fördernde SIL für Kinder sind zu übernehmen, sofern sie der Integration oder dem Wohle des Kindes dienen und angemessen sind (z.B. Lagerkosten oder Musikunterricht / Sport).</p> <p>⁵ Der berufliche (Wieder-)Einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen.</p> <p>⁶ Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindeswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat.</p>	

	Besuchsrecht ⁶ Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen sind zu vergüten.	Besuchsrecht ⁷ Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen sind zu vergüten.	
--	--	--	--

C.6.8. Weitere SIL

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ In Einzelfällen können weitere SIL notwendig oder angezeigt sein.</p> <p>² Als grundversorgende SIL sind namentlich zu übernehmen:</p> <p>a. Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen</p> <p>b. Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren, für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere</p> <p>³ Als fördernde SIL können namentlich übernommen werden:</p> <p>a. Kosten für Schuldenberatung</p> <p>b. Kosten für Erholungsaufenthalte langfristig unterstützter Personen, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können auch Fonds und Stiftungen beigezogen werden</p>	<p>¹ In Einzelfällen können weitere SIL notwendig oder angezeigt sein.</p> <p>² Als grundversorgende SIL sind namentlich zu übernehmen:</p> <p>a. Günstige IT-Arbeitsgeräte wie Laptops oder Desktop Computer(exklusiv Mobiltelefone) zur Förderung der digitalen Teilhabe</p> <p>b. Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen</p> <p>c. Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren, für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere</p> <p>³ Als fördernde SIL können namentlich übernommen werden:</p> <p>a. Kosten für Schuldenberatung</p> <p>b. Kosten für Erholungsaufenthalte langfristig unterstützter Personen, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können auch Fonds und Stiftungen beigezogen werden</p>	
ERLÄUTERUNGEN		<p>a) Digitalität</p> <p>Für Personen in Ausbildung werden die benötigten IT-Geräte nach Vorgaben der Bildungsinstitutionen als SIL im Bereich Bildung (SKOS-RL C.6.2.) finanziert.</p>	

D. Leistungsbemessung

D.3. Vermögen

D.3.1. Grundsätze und Freibeträge

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN D.3.1	<p>Vermögensbegriff</p> <p>¹ Zum Vermögen gehören sämtliche Vermögenswerte, auf die eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Ausgenommen sind persönliche Effekten und Hausrat.</p> <p>² Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit kann von einer Berücksichtigung bestimmter Vermögenswerte verzichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden b. die Verwertung unwirtschaftlich wäre; oder c. die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist <p>³ Für die Veräusserung von realisierbaren Mitteln muss eine angemessene Frist gewährt werden. Bei Bedarf muss in der Zwischenzeit wirtschaftliche Unterstützung geleistet werden.</p>	<p>Vermögensbegriff</p> <p>¹ Zum Vermögen gehören sämtliche Vermögenswerte, auf die eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Ausgenommen sind persönliche Effekten und Hausrat.</p> <p>² Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit kann von einer Berücksichtigung bestimmter Vermögenswerte verzichtet werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden b. die Verwertung unwirtschaftlich wäre; oder c. die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist <p>³ Für die Veräusserung von realisierbaren Mitteln muss eine angemessene Frist gewährt werden. Bei Bedarf muss in der Zwischenzeit wirtschaftliche Unterstützung geleistet werden.</p>	

	<p>Vermögensfreibeträge</p> <p>⁴ Bei Unterstützungsbeginn werden folgende Vermögensfreibeträge gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fr. 4'000.- für Einzelpersonen b. Fr. 8'000.- für Ehepaare c. Fr. 2'000.-für jedes minderjährige Kind d. jedoch max. Fr. 10'000.- pro Unterstützungseinheit <p>⁵ Auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung werden folgende Freibeträge gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fr. 30'000.- für Einzelpersonen b. Fr. 50'000.- für Ehepaare c. Fr. 15'000.- für jedes minderjährige Kind d. jedoch max. Fr. 65'000.- pro Unterstützungseinheit 	<p>Vermögensfreibeträge</p> <p>⁴ Bei Unterstützungsbeginn werden folgende Vermögensfreibeträge gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fr. 6'000.- - für Einzelpersonen b. Fr. 12'000.- für Ehepaare c. Fr. 3'000.- für jedes minderjährige Kind d. jedoch max. Fr. 15'000 pro Unterstützungseinheit <p>⁵ Auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung werden folgende Freibeträge gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fr. 30'000.- für Einzelpersonen b. Fr. 50'000.- für Ehepaare c. Fr. 15'000.- für jedes minderjährige Kind d. jedoch max. Fr. 65'000.- pro Unterstützungseinheit 	
--	---	---	--

ERLÄUTERUNGEN D.3.1 VERMÖGEN – GRUNDSÄTZE UND FREIBETRÄGE	<p>a) Vermögensbegriff</p> <p>Zum anrechenbaren Vermögen gehören unter anderem folgende Positionen, an denen eine hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geldmittel • Guthaben auf Bank- und Postkonten • Guthaben an digitalen Zahlungsmitteln • Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere • Grundstücke, Liegenschaften (D.3.2) • Forderungen • Privatfahrzeuge und andere Wertgegenstände • Herauszulösende Vorsorgeguthaben (D.3.3) <p>Nicht zum anrechenbaren Vermögen gehören Vermögenswerte, die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs als unpfändbar erklärt werden (Art. 92 SchKG). Dazu gehören die dem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände wie Kleider, Effekten, Hausgeräte, Möbel oder andere bewegliche Sachen, soweit sie unentbehrlich sind.</p> <p>b) Vermögensfreibeträge</p> <p>Zur Stärkung der Eigenverantwortung wird zu Beginn der Unterstützung ein Vermögensfreibetrag zugestanden. Massgebend zur Bemessung des Unterstützungsanspruchs ist das Vermögen, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem eine Unterstützung beansprucht wird.</p> <p>Für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung gelten besondere Regeln und höhere Freibeträge. Auf diese Leistungen werden Freibeträge auch dann gewährt, wenn sie während einer Unterstützungsperiode anfallen. Durch die Höhe wird dem Umstand Rechnung getragen, dass anspruchsberechtigte Personen einen</p>	<p>a) Vermögensbegriff</p> <p>Zum anrechenbaren Vermögen gehören unter anderem folgende Positionen, an denen eine hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geldmittel • Guthaben auf Bank- und Postkonten • Guthaben an digitalen Zahlungsmitteln • Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere • Grundstücke, Liegenschaften (D.3.2) • Forderungen • Privatfahrzeuge und andere Wertgegenstände • Herauszulösende Vorsorgeguthaben (D.3.3) <p>Nicht zum anrechenbaren Vermögen gehören Vermögenswerte, die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs als unpfändbar erklärt werden (Art. 92 SchKG). Dazu gehören die dem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände wie Kleider, Effekten, Hausgeräte, Möbel oder andere bewegliche Sachen, soweit sie unentbehrlich sind.</p> <p>b) Vermögensfreibeträge</p> <p>Zur Stärkung der Eigenverantwortung wird zu Beginn der Unterstützung ein Vermögensfreibetrag zugestanden. Massgebend zur Bemessung des Unterstützungsanspruchs ist das Vermögen, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem eine Unterstützung beansprucht wird.</p> <p>Für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung gelten besondere Regeln und höhere Freibeträge. Auf diese Leistungen werden Freibeträge auch dann gewährt, wenn sie während einer Unterstützungsperiode anfallen. Durch die Höhe wird dem Umstand Rechnung getragen, dass anspruchsberechtigte Personen einen</p>	
--	--	--	--

<p>immateriellen Schaden erlitten haben, ihnen wird daher ein materieller Ausgleich gewährt.</p> <p>Die Freibeträge orientieren sich an den Vermögensfreibeträgen, wie sie bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) berücksichtigt werden.</p> <p>c) Kurzfristig nicht realisierbare Vermögenswerte</p> <p>Hilfesuchende Personen können über Vermögenswerte verfügen, die grundsätzlich anrechenbar sind und den Vermögensfreibetrag überschreiten, deren Realisierung aber kurzfristig nicht möglich ist. Als Beispiele genannt werden können Miteigentum in einer Erbengemeinschaft, Grundeigentum (D.3.2) oder Wertgegenstände.</p> <p>In diesen Fällen ist zu berücksichtigen, dass mangels liquider Mittel trotz Vermögen eine finanzielle Notlage bestehen kann. In diesen Fällen ist die materielle Grundsicherung betroffener Personen bevorschussend zu erbringen und es ist eine angemessene Frist zur Veräusserung der betreffenden Vermögenswerte zu setzen. Die Rückerstattung der bevorschussend ausgerichteten Sozialhilfe ist sicherzustellen (E.2.3).</p>	<p>immateriellen Schaden erlitten haben, ihnen wird daher ein materieller Ausgleich gewährt.</p> <p>Die Freibeträge orientieren sich an den Vermögensfreibeträgen, wie sie bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) berücksichtigt werden.</p> <p>c) Kurzfristig nicht realisierbare Vermögenswerte</p> <p>Hilfesuchende Personen können über Vermögenswerte verfügen, die grundsätzlich anrechenbar sind und den Vermögensfreibetrag überschreiten, deren Realisierung aber kurzfristig nicht möglich ist. Als Beispiele genannt werden können Miteigentum in einer Erbengemeinschaft, Grundeigentum (D.3.2) oder Wertgegenstände.</p> <p>In diesen Fällen ist zu berücksichtigen, dass mangels liquider Mittel trotz Vermögen eine finanzielle Notlage bestehen kann. In diesen Fällen ist die materielle Grundsicherung betroffener Personen bevorschussend zu erbringen und es ist eine angemessene Frist zur Veräusserung der betreffenden Vermögenswerte zu setzen. Die Rückerstattung der bevorschussend ausgerichteten Sozialhilfe ist sicherzustellen (E.2.3).</p>	
---	---	--

E. Rückerstattung

E.1. Unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen – NEU: Rechtmässig bezogene Leistungen

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden. Ein unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt oder wenn unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden.</p> <p>² Leistungen müssen rückerstattet werden, wenn sie nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet und daher doppelt geleistet werden.</p>		<p>Die RL beginnen neu mit dem rechtmässigen Bezug (unrechtmässiger Bezug wird unter dem neuen Titel E.3 «Auszahlung ohne Rechtsgrund» thematisiert).</p>

E.1.1 Günstige Verhältnisse (vorher E.2.1.)

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen müssen rückerstattet werden, wenn eine ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt.</p> <p>² Bei günstigen Verhältnissen aufgrund eines Vermögensanfalles sind folgende Freibeträge zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Einzelpersonen Fr. 30'000.- b. für Ehepaare und eingetragene Partner Fr. 50'000.- c. für jedes minderjährige Kind Fr. 15'000.- <p>³ Bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen ist auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Wo die gesetzlichen Grundlagen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, ist eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung ist zu begrenzen.</p>	<p>¹ Rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen müssen rückerstattet werden, wenn eine ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt.</p> <p>² Bei günstigen Verhältnissen aufgrund eines Vermögensanfalles sind folgende Freibeträge zu gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Einzelpersonen Fr. 30'000.- b. für Ehepaare und eingetragene Partner Fr. 50'000.- c. für jedes minderjährige Kind Fr. 15'000.- <p>³ Bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen ist auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Wo die gesetzlichen Grundlagen eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen vorsehen, ist eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren und die zeitliche Dauer der Rückerstattung ist zu begrenzen.</p>	<p>Neue Nummerierung: bisher E.2.1, neu E.1.1</p>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">ERLÄUTERUNGEN E.1.1. GÜNSTIGE VERHÄLTNISS</p>	<p>a) Freibeträge bei günstigen Verhältnissen Die Freibeträge orientieren sich an den Vermögensfreibeträgen, wie sie bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) berücksichtigt werden. Ein Vermögensanfall durch die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen ist bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht nicht zu berücksichtigen (D.3.3).</p> <p>b) Rückerstattung aus Erwerbseinkommen Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe. Damit dies nicht gefährdet wird, ist eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nur zurückhaltend zu fordern. In diesen Fällen ist zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages ein Rückerstattungsbudget nach folgendem Bedarf zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelter Ansatz des Grundbedarfs (C.3.1) • Effektive Wohnkosten (C.4) • Medizinische Grundversorgung (C.5) • Übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand (C.6.1). <p>Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.</p> <p>Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein</p>	<p>a) Freibeträge bei günstigen Verhältnissen Die Freibeträge orientieren sich an den Vermögensfreibeträgen, wie sie bei der Berechnung von jährlichen Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) berücksichtigt werden.</p> <p>b) Rückerstattung aus Erwerbseinkommen Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe. Damit dies nicht gefährdet wird, ist eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nur zurückhaltend zu fordern. In diesen Fällen ist zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages ein Rückerstattungsbudget nach folgendem Bedarf zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Doppelter Ansatz des Grundbedarfs (C.3.1) • Effektive Wohnkosten (C.4) • Medizinische Grundversorgung (C.5) • Übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand (C.6.1). <p>Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.</p> <p>Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein</p>	<p>Neue Nummerierung: Bisher E.2.1 neu E.1.1.</p> <p>Verschoben in neuen lit. h (neu): Ein Vermögensanfall durch die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen ist bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht nicht zu berücksichtigen (D.3.3).</p>

	<p>Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen ist zu verzichten.</p> <p>c) Freiwillige Rückerstattung</p> <p>Rechtmässig bezogene Sozialhilfe kann freiwillig rückerstattet werden, auch wenn die Person die Voraussetzung günstiger Verhältnisse nicht erfüllt (z.B., weil sie die Mittel für die Rückerstattung nur durch Aufnahme eines Darlehens aufbringen kann).</p> <p>Wo ehemals unterstützte Personen eine freiwillige Rückerstattung wünschen, damit beispielsweise die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt werden können, ist ihnen dies zu ermöglichen.</p> <p>Von einer freiwilligen Rückerstattung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn von Seiten des Sozialhilfeorgans kein Druck ausgeübt wird.</p> <p>d) Berücksichtigung einer Verschuldung</p> <p>Bei der Prüfung der Frage, ob eine Rückforderung von Sozialhilfe wegen günstiger Verhältnisse verhältnismässig ist, gilt es auch die Verschuldenssituation der betreffenden Person zu berücksichtigen. Wenn neben rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeschulden noch Schulden bei anderen Gläubigerinnen und Gläubigern bestehen, ist grundsätzlich eine ganzheitliche Schuldensanierung anzustreben. Dies kann unter Einbezug einer Schuldenberatungsstelle geschehen, die dem Verband Schuldenberatung Schweiz (www.schulden.ch) angeschlossen ist und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichtet (<u>B.3</u>).</p>	<p>Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen ist zu verzichten.</p> <p>c) Freiwillige Rückerstattung</p> <p>Rechtmässig bezogene Sozialhilfe kann freiwillig rückerstattet werden, auch wenn die Person die Voraussetzung günstiger Verhältnisse nicht erfüllt (z.B., weil sie die Mittel für die Rückerstattung nur durch Aufnahme eines Darlehens aufbringen kann).</p> <p>Wo ehemals unterstützte Personen eine freiwillige Rückerstattung wünschen, damit beispielsweise die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt werden können, ist ihnen dies zu ermöglichen.</p> <p>Von einer freiwilligen Rückerstattung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn von Seiten des Sozialhilfeorgans kein Druck ausgeübt wird.</p> <p>d) Berücksichtigung einer Verschuldung</p> <p>Bei der Prüfung der Frage, ob eine Rückforderung von Sozialhilfe wegen günstiger Verhältnisse verhältnismässig ist, gilt es auch die Verschuldenssituation der betreffenden Person zu berücksichtigen. Wenn neben rückerstattungspflichtigen Sozialhilfeschulden noch Schulden bei anderen Gläubigerinnen und Gläubigern bestehen, ist grundsätzlich eine ganzheitliche Schuldensanierung anzustreben. Dies kann unter Einbezug einer Schuldenberatungsstelle geschehen, die dem Verband Schuldenberatung Schweiz (www.schulden.ch) angeschlossen ist und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichtet (<u>B.3</u>).</p>	
--	--	--	--

		<p>e) Rückerstattung bei Freizügigkeitsguthaben Ein Vermögensanfall durch die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen ist bei der Prüfung der Rückerstattungspflicht nicht zu berücksichtigen (D.3.3).</p>	
--	--	--	--

E.1.2 Bevorschusste Leistungen (vorher E.2.2.)

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	¹ Rückwirkend eingehende Leistungen Dritter werden mit bevorschussten Sozialhilfeleistungen verrechnet. ² Verrechnet werden dürfen nur jene Leistungen, die zeitlich und sachlich übereinstimmen (sog. Kongruenz).	¹ Rückwirkend eingehende Leistungen Dritter werden mit bevorschussten Sozialhilfeleistungen verrechnet. ² Verrechnet werden dürfen nur jene Leistungen, die zeitlich und sachlich übereinstimmen (sog. Kongruenz).	Neue Nummerierung: bisher E.2.2, neu E.1.2

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">ERLÄUTERUNGEN E.1.2.. BEVORZUGTE LEISTUNGEN</p>	<p>a) Zeitliche Kongruenz</p> <p>Nachträglich eingehende Zahlungen dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die eingehenden Leistungen und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen. Voraussetzung einer Verrechnung ist somit grundsätzlich Zeitidentität resp. zeitliche Kongruenz.</p> <p>Die Voraussetzung der zeitlichen Kongruenz ist beispielsweise dann nicht erfüllt, wenn eine unterstützte Person rückwirkend eine Sozialversicherungsrente zugesprochen erhält, die ganz oder teilweise eine Periode betrifft, in der noch keine Sozialhilfe geleistet wurde.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, jeden Monat (oder jedes Jahr) einzeln abzurechnen. Beispielsweise sind nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen für drei Monate gesamthaft mit den Sozialhilfeleistungen für die entsprechenden drei Monate zu verrechnen.</p> <p>Überschüsse und vorperiodische Leistungen sind von der Verrechnung auszunehmen und der anspruchsberechtigten Person im aktuellen Budget voll als Einkommen anzurechnen.</p> <p>b) Sachliche Kongruenz</p> <p>Eingehenden Leistungen und die Sozialhilfegelder müssen demselben Zweck resp. dem Lebensunterhalt dienen, damit sie sich verrechnen lassen.</p> <p>c) Beispiele von vorperiodischen Leistungen</p> <p>Zu den Leistungen, welche den Zeitraum vor dem Sozialhilfebezug betreffen, gehören beispielsweise Lohnnachzahlungen oder rückwirkend ausbezahlte Sozialversicherungsleistungen für die Zeit vor Unterstützungsbeginn.</p>	<p>a) Zeitliche Kongruenz</p> <p>Nachträglich eingehende Zahlungen dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die eingehenden Leistungen und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen. Voraussetzung einer Verrechnung ist somit grundsätzlich Zeitidentität resp. zeitliche Kongruenz.</p> <p>Die Voraussetzung der zeitlichen Kongruenz ist beispielsweise dann nicht erfüllt, wenn eine unterstützte Person rückwirkend eine Sozialversicherungsrente zugesprochen erhält, die ganz oder teilweise eine Periode betrifft, in der noch keine Sozialhilfe geleistet wurde.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, jeden Monat (oder jedes Jahr) einzeln abzurechnen. Beispielsweise sind nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen für drei Monate gesamthaft mit den Sozialhilfeleistungen für die entsprechenden drei Monate zu verrechnen.</p> <p>Überschüsse und vorperiodische Leistungen sind von der Verrechnung auszunehmen und der anspruchsberechtigten Person im aktuellen Budget voll als Einkommen anzurechnen.</p> <p>b) Sachliche Kongruenz</p> <p>Eingehenden Leistungen und die Sozialhilfegelder müssen demselben Zweck resp. dem Lebensunterhalt dienen, damit sie sich verrechnen lassen.</p> <p>c) Beispiele von vorperiodischen Leistungen</p> <p>Zu den Leistungen, welche den Zeitraum vor dem Sozialhilfebezug betreffen, gehören beispielsweise Lohnnachzahlungen oder rückwirkend ausbezahlte Sozialversicherungsleistungen für die Zeit vor Unterstützungsbeginn.</p>	<p>Neue Nummerierung (vorher E.2.2, neu E.1.2.)</p>

E.1.3 Sicherungsmassnahmen (vorher E.2.3.)

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>Grundpfand ¹ Hat die unterstützte Person Eigentum an einer Liegenschaft, kann das Sozialhilfeorgan eine Sicherung der erbrachten und künftig zu erbringenden Unterstützungsleistungen mittels Grundpfandverschreibung verlangen</p> <p>Abtretung ² Hat die unterstützte Person fällige oder künftige Forderungen, kann das Sozialhilfeorgan deren Abtretung verlangen, soweit dem nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen. ³ Das Gesetz kann die Abtretung von Gesetzes wegen vorsehen (Legalzession). In diesen Fällen gehen die Rechte und Pflichten einer Forderung auf das Sozialhilfeorgan über.</p> <p>Gesetzliches Rückforderungsrecht ⁴ Von leistungspflichtigen Dritten kann verlangt werden, dass Ansprüche auf rückwirkende Leistungen direkt an ein bevorschussendes Sozialhilfeorgan ausgerichtet werden</p> <p>Zahlungsanweisung ⁵ Eine unterstützte Person kann einen Schuldner anweisen, eine Forderung direkt an das Sozialhilfeorgan zu leisten.</p>	<p>Grundpfand ¹ Hat die unterstützte Person Eigentum an einer Liegenschaft, kann das Sozialhilfeorgan eine Sicherung der erbrachten und künftig zu erbringenden Unterstützungsleistungen mittels Grundpfandverschreibung verlangen</p> <p>Abtretung ² Hat die unterstützte Person fällige oder künftige Forderungen, kann das Sozialhilfeorgan deren Abtretung verlangen, soweit dem nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen. ³ Das Gesetz kann die Abtretung von Gesetzes wegen vorsehen (Legalzession). In diesen Fällen gehen die Rechte und Pflichten einer Forderung auf das Sozialhilfeorgan über.</p> <p>Gesetzliches Rückforderungsrecht ⁴ Von leistungspflichtigen Dritten kann verlangt werden, dass Ansprüche auf rückwirkende Leistungen direkt an ein bevorschussendes Sozialhilfeorgan ausgerichtet werden</p> <p>Zahlungsanweisung ⁵ Eine unterstützte Person kann einen Schuldner anweisen, eine Forderung direkt an das Sozialhilfeorgan zu leisten.</p>	<p>Neue Nummerierung: bisher E.2.3, neu E.1.3</p>

<p>ERLÄUTERUNGEN E.1.3. SICHERUNGSMASSNAHMEN</p>	<p>Zur Sicherstellung einer Rückerstattung von bevorschussten Unterstützungsleistungen gibt es verschiedene Instrumente, deren Anwendbarkeit von der jeweiligen Leistung und vom kantonalen Sozialhilferecht abhängig ist.</p> <p>a) Grundpfand (Art. 793ff. ZGB)</p> <p>Das Grundpfand (Grundpfandverschreibung, Art. 824 ff. ZGB oder Schuldbrief, Art. 842 ff. ZGB) eignet sich als Maximalhypothek zur Sicherung einer betragsmässig nicht von vornherein bestimmten Forderung, wie dies beim Bezug von wirtschaftlicher Hilfe in der Regel der Fall ist. Das Pfandrecht erfordert eine kostenpflichtige öffentliche Beurkundung und entsteht erst mit der Eintragung in das Grundbuch (Art. 799 Abs. 1 ZGB). Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung (Art. 807 ZGB).</p> <p>Ein Grundpfand ist ohne weiteres bei Allein- und Miteigentum bzw. Stockwerkeigentum (in Bezug auf den eigenen Anteil, Art. 646 Abs. 3 ZGB) möglich. Bei Gesamteigentum müssen alle Eigentümer einverstanden sein (Art. 653 Abs. 2 ZGB). Wohnt die Familie in der Liegenschaft, ist das Einverständnis des Ehegatten einzuholen (Art. 169 ZGB).</p> <p>b) Abtretung auf Vertragsbasis (Art. 164ff. OR)</p> <p>Eine Abtretungserklärung muss schriftlich erfolgen und ausserdem umgehend dem betreffenden Schuldner angezeigt werden (Notifikation). Von einem korrekt informierten Schuldner oder einer Schuldnerin kann in diesen Fällen nur noch an das Sozialhilfeorgan befreiend geleistet werden. Die unterstützte Person (ehemalige Forderungsinhaberin) hat dem Sozialhilfeorgan alle Unterlagen zur Forderung auszuhändigen (Art. 170 OR). Das Sozialhilfeorgan wird durch die Abtretung</p>	<p>Zur Sicherstellung einer Rückerstattung von bevorschussten Unterstützungsleistungen gibt es verschiedene Instrumente, deren Anwendbarkeit von der jeweiligen Leistung und vom kantonalen Sozialhilferecht abhängig ist.</p> <p>a) Grundpfand (Art. 793ff. ZGB)</p> <p>Das Grundpfand (Grundpfandverschreibung, Art. 824 ff. ZGB oder Schuldbrief, Art. 842 ff. ZGB) eignet sich als Maximalhypothek zur Sicherung einer betragsmässig nicht von vornherein bestimmten Forderung, wie dies beim Bezug von wirtschaftlicher Hilfe in der Regel der Fall ist. Das Pfandrecht erfordert eine kostenpflichtige öffentliche Beurkundung und entsteht erst mit der Eintragung in das Grundbuch (Art. 799 Abs. 1 ZGB). Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung (Art. 807 ZGB).</p> <p>Ein Grundpfand ist ohne weiteres bei Allein- und Miteigentum bzw. Stockwerkeigentum (in Bezug auf den eigenen Anteil, Art. 646 Abs. 3 ZGB) möglich. Bei Gesamteigentum müssen alle Eigentümer einverstanden sein (Art. 653 Abs. 2 ZGB). Wohnt die Familie in der Liegenschaft, ist das Einverständnis des Ehegatten einzuholen (Art. 169 ZGB).</p> <p>b) Abtretung auf Vertragsbasis (Art. 164ff. OR)</p> <p>Eine Abtretungserklärung muss schriftlich erfolgen und ausserdem umgehend dem betreffenden Schuldner angezeigt werden (Notifikation). Von einem korrekt informierten Schuldner oder einer Schuldnerin kann in diesen Fällen nur noch an das Sozialhilfeorgan befreiend geleistet werden. Die unterstützte Person (ehemalige Forderungsinhaberin) hat dem Sozialhilfeorgan alle Unterlagen zur Forderung auszuhändigen (Art. 170 OR). Das Sozialhilfeorgan wird durch die Abtretung</p>	<p>Neue Nummerierung, bisher E.2.3. neu E.1.3</p>
--	---	---	---

<p>Forderungsinhaberin mit allen Rechten und Pflichten.</p> <p>Eine Abtretung von Sozialversicherungsleistungen ist verboten, ausser es handelt sich um Nachzahlungen (Art. 22 ATSG). Auch bei der Abtretung künftiger Lohnforderungen gibt es gesetzliche Einschränkungen (Art. 325 OR).</p> <p>In vielen Sozialhilfegesetzen wird die Abtretungserklärung als Pflicht der unterstützten Person aufgeführt, indem der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe von einer solchen Abtretung abhängig gemacht wird.</p> <p>c) Abtretung von Gesetzes wegen</p> <p>Enthält das kantonale Sozialhilfegesetz eine Bestimmung, die anordnet, dass (bestimmte) Forderungen der unterstützten Person auf das bevorschussende Sozialhilfeorgan übergehen, dann handelt es sich um eine Abtretung von Gesetzes wegen (sog. Legalzession oder Subrogation). Diese wird gegenüber dem Schuldner ohne Zustimmung der unterstützten Person wirksam (Art. 166 OR). Damit der Schuldner Kenntnis erhält, sollte das Sozialhilfeorgan dem Schuldner die gesetzliche Abtretung umgehend zur Kenntnis bringen.</p> <p>Auf Bundesebene sind Abtretungen von Gesetzes wegen im Zusammenhang mit dem Ehegatten- und Kindesunterhalt sowie der Verwandtenunterstützung vorgesehen (D.4). Bevorschusst das Sozialhilfeorgan etwa Alimente, dann geht dieser Anspruch nach ZGB von Gesetzes wegen auf die Sozialhilfe über.</p> <p>d) Gesetzliches Rückforderungsrecht</p> <p>Damit das Sozialhilfeorgan eine Drittauszahlung verlangen kann, ist eine entsprechende Grundlage im kantonalen Sozialhilferecht vorausgesetzt (Legalzession, allenfalls reicht auch ein eindeutiges</p>	<p>Forderungsinhaberin mit allen Rechten und Pflichten.</p> <p>Eine Abtretung von Sozialversicherungsleistungen ist verboten, ausser es handelt sich um Nachzahlungen (Art. 22 ATSG). Auch bei der Abtretung künftiger Lohnforderungen gibt es gesetzliche Einschränkungen (Art. 325 OR).</p> <p>In vielen Sozialhilfegesetzen wird die Abtretungserklärung als Pflicht der unterstützten Person aufgeführt, indem der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe von einer solchen Abtretung abhängig gemacht wird.</p> <p>c) Abtretung von Gesetzes wegen</p> <p>Enthält das kantonale Sozialhilfegesetz eine Bestimmung, die anordnet, dass (bestimmte) Forderungen der unterstützten Person auf das bevorschussende Sozialhilfeorgan übergehen, dann handelt es sich um eine Abtretung von Gesetzes wegen (sog. Legalzession oder Subrogation). Diese wird gegenüber dem Schuldner ohne Zustimmung der unterstützten Person wirksam (Art. 166 OR). Damit der Schuldner Kenntnis erhält, sollte das Sozialhilfeorgan dem Schuldner die gesetzliche Abtretung umgehend zur Kenntnis bringen.</p> <p>Auf Bundesebene sind Abtretungen von Gesetzes wegen im Zusammenhang mit dem Ehegatten- und Kindesunterhalt sowie der Verwandtenunterstützung vorgesehen (D.4). Bevorschusst das Sozialhilfeorgan etwa Alimente, dann geht dieser Anspruch nach ZGB von Gesetzes wegen auf die Sozialhilfe über.</p> <p>d) Gesetzliches Rückforderungsrecht</p> <p>Damit das Sozialhilfeorgan eine Drittauszahlung verlangen kann, ist eine entsprechende Grundlage im kantonalen Sozialhilferecht vorausgesetzt (Legalzession, allenfalls reicht auch ein eindeutiges</p>	
--	--	--

	<p>Rückforderungsrecht gegenüber leistungspflichtigen Dritten). Ohne gesetzliche Grundlage kann eine Drittauszahlung nur gestützt auf eine Abtretung des Anspruchs durch die unterstützte Person verlangt werden (Art. 164 OR). Dies gilt auch bei Nachzahlungen von Sozialversicherungen (Art. 22 Abs. 2 ATSG, Art. 39 BVG), wobei in einzelnen Sozialversicherungszweigen eine rechtliche Grundlage für die Direktauszahlung an das bevorschussende Sozialhilfeorgan geschaffen wurde, worauf sich diese ohne Abtretungsvertrag direkt berufen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • IV-Renten: Art. 85bis IVV (eindeutiges gesetzliches Rückforderungsrecht erforderlich) • Ergänzungsleistungen: Art. 22 Abs. 4 ELV (Bevorschussung erforderlich) • Leistungen der Arbeitslosenversicherung: Art. 94 Abs. 3 AVIG (Bevorschussung und sofortige Anzeige erforderlich) • Militärversicherung: Art. 10 Abs. 2 MVG (Bevorschussung erforderlich) <p>e) Zahlungsanweisung (Art. 466 ff. OR)</p> <p>Zur Wirksamkeit einer Zahlungsanweisung ist eine sofortige Anzeige gegenüber dem Schuldner erforderlich. Im Unterschied zur Abtretung verschafft die Zahlungsanweisung kein direktes Forderungsrecht, ausser der Angewiesene bestätigt gegenüber dem Anweisungsempfänger die Annahme der Anweisung vorbehaltlos.</p> <p>f) Falschzahlungen von Dritten</p> <p>Geht eine Zahlung nicht an das Sozialhilfeorgan, obschon eine entsprechende Sicherungsmassnahme (Abtretung) ergriffen wurde, kann das Sozialhilfeorgan (im Falle einer Abtretung oder bei Bestehen eines gesetzlichen Rückforderungsrechts)</p>	<p>Rückforderungsrecht gegenüber leistungspflichtigen Dritten). Ohne gesetzliche Grundlage kann eine Drittauszahlung nur gestützt auf eine Abtretung des Anspruchs durch die unterstützte Person verlangt werden (Art. 164 OR). Dies gilt auch bei Nachzahlungen von Sozialversicherungen (Art. 22 Abs. 2 ATSG, Art. 39 BVG), wobei in einzelnen Sozialversicherungszweigen eine rechtliche Grundlage für die Direktauszahlung an das bevorschussende Sozialhilfeorgan geschaffen wurde, worauf sich diese ohne Abtretungsvertrag direkt berufen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • IV-Renten: Art. 85bis IVV (eindeutiges gesetzliches Rückforderungsrecht erforderlich) • Ergänzungsleistungen: Art. 22 Abs. 4 ELV (Bevorschussung erforderlich) • Leistungen der Arbeitslosenversicherung: Art. 94 Abs. 3 AVIG (Bevorschussung und sofortige Anzeige erforderlich) • Militärversicherung: Art. 10 Abs. 2 MVG (Bevorschussung erforderlich) <p>e) Zahlungsanweisung (Art. 466 ff. OR)</p> <p>Zur Wirksamkeit einer Zahlungsanweisung ist eine sofortige Anzeige gegenüber dem Schuldner erforderlich. Im Unterschied zur Abtretung verschafft die Zahlungsanweisung kein direktes Forderungsrecht, ausser der Angewiesene bestätigt gegenüber dem Anweisungsempfänger die Annahme der Anweisung vorbehaltlos.</p> <p>f) Falschzahlungen von Dritten</p> <p>Geht eine Zahlung nicht an das Sozialhilfeorgan, obschon eine entsprechende Sicherungsmassnahme (Abtretung) ergriffen wurde, kann das Sozialhilfeorgan (im Falle einer Abtretung oder bei Bestehen eines gesetzlichen Rückforderungsrechts)</p>	
--	--	--	--

	<p>vom Schuldner eine erneute, korrekte Leistung verlangen. Bei der Zahlungsanweisung hat die Sozialhilfe diese komfortable Rechtsposition nicht, ausser der Angewiesene hat die vorbehaltslose Annahme erklärt. Falls keine Annahme erfolgte, muss sich das Sozialhilfeorgan an die unterstützte Person wenden und das Geld gestützt auf die Rückerstattungsbestimmungen zurückfordern.</p>	<p>vom Schuldner eine erneute, korrekte Leistung verlangen. Bei der Zahlungsanweisung hat die Sozialhilfe diese komfortable Rechtsposition nicht, ausser der Angewiesene hat die vorbehaltslose Annahme erklärt. Falls keine Annahme erfolgte, muss sich das Sozialhilfeorgan an die unterstützte Person wenden und das Geld gestützt auf die Rückerstattungsbestimmungen zurückfordern.</p>	
--	--	--	--

E.1.4 Rückerstattungspflichtige Leistungen (vorher E.2.4.)

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden individuelle wirtschaftliche Unterstützungsleistungen, die nach den Bedürfnissen unterstützter Personen bemessen werden.</p> <p>² Von der Rückerstattungspflicht nicht erfasst werden Leistungen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration geleistet wurden (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen) b. zur Deckung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung zusätzlich zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) geleistet wurden c. aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundsicherung geleistet wurden (SIL im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Gesundheitskosten) <p>³ Die Leistungen gemäss Abs. 2 sind dann nicht von der Rückerstattungspflicht ausgenommen, wenn Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird.</p>	<p>¹ Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden individuelle wirtschaftliche Unterstützungsleistungen, die nach den Bedürfnissen unterstützter Personen bemessen werden.</p> <p>² Von der Rückerstattungspflicht nicht erfasst werden Leistungen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration geleistet wurden (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen) b. zur Deckung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung zusätzlich zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) geleistet wurden c. aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundsicherung geleistet wurden (SIL im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Gesundheitskosten) <p>³ Die Leistungen gemäss Abs. 2 sind dann nicht von der Rückerstattungspflicht ausgenommen, wenn Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird.</p> <p>⁴ Bei bevorschussten Leistungen gilt. E.1.2.</p>	<p>Neue Nummerierung: bisher E.2.4, neu E.1.4</p>

ERLÄUTERUNGEN E.1.4 – RÜCKERSTATTUNGSPFLICHTIGE LEISTUNGEN	<p>a) Weitere Beispiele für nicht Rückerstattungspflichtige Leistungen</p> <p>Nicht als individuelle wirtschaftliche Unterstützungsleistungen gelten namentlich (vgl. Art. 3 Abs. 2 ZUG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge mit Subventionscharakter • gesetzlich oder reglementarisch festgelegte Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten • die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistende Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen (insb. AHV-Mindestbeiträge) • Verfahrenskosten • Übersetzungs- und Gutachtenskosten • Soziallöhne 	<p>a) Weitere Beispiele für nicht Rückerstattungspflichtige Leistungen</p> <p>Nicht als individuelle wirtschaftliche Unterstützungsleistungen gelten namentlich (vgl. Art. 3 Abs. 2 ZUG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge mit Subventionscharakter • gesetzlich oder reglementarisch festgelegte Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten • die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistende Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen (insb. AHV-Mindestbeiträge) • Verfahrenskosten • Übersetzungs- und Gutachtenskosten • Soziallöhne 	<p>Neue Nummerierung, bisher E.2.4. neu E.1.4</p>
---	---	---	--

E.1.5 Rückerstattungspflichtige Personen (vorher E.2.5.)

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden Personen, die selber wirtschaftliche Hilfe bezogen haben. Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich auch auf Unterstützungsleistungen für Familienangehörige, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der gleichen Unterstützungseinheit gelebt haben (Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder mit Unterhaltsanspruch).</p> <p>² Ehepartner und eingetragene Partner sind gestützt auf Unterhalts- und Beistandspflichten solidarisch zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verpflichtet, die während der Ehedauer resp. der Dauer der eingetragenen Partnerschaft ausgerichtet wurden.</p> <p>³ Erben sind zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verpflichtet, die zu Lebzeiten an eine verstorbene Person ausgerichtet wurden, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind.</p> <p>⁴ Nicht zur Rückerstattung verpflichtet sind jene Personen, welche während der Minderjährigkeit oder als junge Erwachsene während einer Erstausbildung rechtmässig unterstützt wurden.</p>	<p>¹ Von der Rückerstattungspflicht erfasst werden Personen, die selber wirtschaftliche Hilfe bezogen haben. Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich auch auf Unterstützungsleistungen für Familienangehörige, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der gleichen Unterstützungseinheit gelebt haben (Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder mit Unterhaltsanspruch).</p> <p>² Ehepartner und eingetragene Partner sind gestützt auf Unterhalts- und Beistandspflichten solidarisch zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verpflichtet, die während der Ehedauer resp. der Dauer der eingetragenen Partnerschaft ausgerichtet wurden.</p> <p>³ Erben sind zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verpflichtet, die zu Lebzeiten an eine verstorbene Person ausgerichtet wurden, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind.</p> <p>⁴ Nicht zur Rückerstattung verpflichtet sind jene Personen, welche während der Minderjährigkeit oder als junge Erwachsene während einer Erstausbildung rechtmässig unterstützt wurden.</p>	<p>Neue Nummerierung: bisher E.2.5, neu E.1.5</p>

ERLÄUTERUNGEN E.1.5 – RÜCKERSTATTUNGSPFLICHTIGE PERSONEN	<p>a) Alleinerziehende Bei der Neuregelung des Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 wurde Art. 7 Abs. 2 ZUG so revidiert, dass Kinder, die nicht mit beiden Elternteilen zusammenleben, in jedem Fall einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben. Damit sollte eine Grundlage dafür geschaffen werden, um Alleinerziehende von der Pflicht zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen auszunehmen, die für minderjährige Kinder in ihrem Haushalt geleistet wurden. Inwiefern diese Ausnahme von der Rückerstattungspflicht aber tatsächlich gilt, ist vom kantonalen Sozialhilferecht abhängig.</p> <p>b) Minderjährige Die Ausnahme von Minderjährigen oder jungen Erwachsenen in Erstausbildung aus der Rückerstattungspflicht bedeutet nicht, dass unterhaltspflichtige Eltern ebenfalls ausgenommen wären. Unterhaltspflichtige Eltern können zur Rückerstattung von Sozialhilfe herangezogen werden, die ihren Kindern ausgerichtet wurde, auch wenn die Kinder selber von der Pflicht zur Rückerstattung der betreffenden Leistungen ausgenommen sind.</p>	<p>a) Alleinerziehende Bei der Neuregelung des Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 wurde Art. 7 Abs. 2 ZUG so revidiert, dass Kinder, die nicht mit beiden Elternteilen zusammenleben, in jedem Fall einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben. Damit sollte eine Grundlage dafür geschaffen werden, um Alleinerziehende von der Pflicht zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen auszunehmen, die für minderjährige Kinder in ihrem Haushalt geleistet wurden. Inwiefern diese Ausnahme von der Rückerstattungspflicht aber tatsächlich gilt, ist vom kantonalen Sozialhilferecht abhängig.</p> <p>b) Minderjährige Die Ausnahme von Minderjährigen oder jungen Erwachsenen in Erstausbildung aus der Rückerstattungspflicht bedeutet nicht, dass unterhaltspflichtige Eltern ebenfalls ausgenommen wären. Unterhaltspflichtige Eltern können zur Rückerstattung von Sozialhilfe herangezogen werden, die ihren Kindern ausgerichtet wurde, auch wenn die Kinder selber von der Pflicht zur Rückerstattung der betreffenden Leistungen ausgenommen sind.</p>	<p>Neue Nummerierung, bisher E.2.5. neu E.1.5</p>
---	--	--	--

E.2. Rechtmässig bezogene Leistungen – NEU: Zweckentfremdete Leistungen

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN		¹ Leistungen sind rückerstattungspflichtig, wenn sie nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet und daher doppelt geleistet werden.	E.2. bislang rechtmässig bezogene Leistungen, neu Zweckentfremdete Leistungen. Keine Erläuterungen unter diesem Abschnitt Text aus E.1. Abs. 2

E.3. Auszahlung ohne Rechtsgrund

E.3.1 Unrechtmässiger Bezug

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN		¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden. Ein unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt oder wenn unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden	Vorher E.1. unrechtmässig bezogene und zweckentfremdete Leistungen (E.1., Abs. 1) Keine Erläuterungen unter diesem Abschnitt

E.3.2 Falschzahlungen (vorher E.3)

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIE N	¹ Leistungen, die wegen eines Versehens des Sozialhilfeorgans ohne Rechtsgrund ausgerichtet werden, sind wegen unrechtmässigem Bezug grundsätzlich rückerstattungspflichtig.	¹ Leistungen, die wegen eines Versehens des Sozialhilfeorgans ohne Rechtsgrund ausgerichtet werden, sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig.	Vorher E.3

<p>ERLÄUTERUNGEN E.3.2 FALSCHAUSZAHLUNGEN</p>	<p>a) Analoge Anwendung des Bereicherungsrechts Fehlt im kantonalen Recht eine Grundlage, um Falschzahlungen an unrechtmässig unterstützte Personen zurückzufordern, können die Bestimmungen zur ungerechtfertigten Bereicherung des Privatrechts (Art. 62ff. OR) analog angewendet werden.</p> <p>b) Prüfung der Rückforderung von Falschzahlungen In Fällen, wo die Bereicherung auf Seiten von begünstigten Personen nach einer Falschzahlung noch besteht, ist eine Rückerstattung zu fordern. Mit einer Rückforderung muss zudem rechnen, wer einen so hohen Betrag überwiesen erhält, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Auszahlung zu Recht erfolgt ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Auszahlung von Unterstützungsleistungen wöchentlich anstatt monatlich erfolgt. Wenn das Sozialhilfeorgan die Falschzahlung zu einem Zeitpunkt bemerkt, in dem die Bereicherung nicht mehr besteht, ist beim Entscheid zur Rückforderung zu berücksichtigen, ob die begünstigte Person bei der Verwendung der falsch ausbezahlten Gelder gutgläubig war. Von Gutgläubigkeit kann dann ausgegangen werden, wenn unredliches, moralisch verwerfliches Handeln ausgeschlossen werden kann. Sind diese Kriterien erfüllt, sind die Voraussetzungen für eine Rückforderung nicht gegeben.</p> <p>c) Nachzahlung von Unterstützungsleistungen Hat die Sozialhilfe Unterstützungsleistungen, auf die eine Person Anspruch hatte, fälschlicherweise nicht ausbezahlt und liegt der Fehler offensichtlich bei der Sozialhilfe, erfolgt eine Nachzahlung des</p>	<p>a) Analoge Anwendung des Bereicherungsrechts Fehlt im kantonalen Recht eine Grundlage, um Falschzahlungen an unrechtmässig unterstützte Personen zurückzufordern, können die Bestimmungen zur ungerechtfertigten Bereicherung des Privatrechts (Art. 62ff. OR) analog angewendet werden.</p> <p>b) Prüfung der Rückforderung von Falschzahlungen In Fällen, wo die Bereicherung auf Seiten von begünstigten Personen nach einer Falschzahlung noch besteht, ist eine Rückerstattung zu fordern. Mit einer Rückforderung muss zudem rechnen, wer einen so hohen Betrag überwiesen erhält, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Auszahlung zu Recht erfolgt ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Auszahlung von Unterstützungsleistungen wöchentlich anstatt monatlich erfolgt. Wenn das Sozialhilfeorgan die Falschzahlung zu einem Zeitpunkt bemerkt, in dem die Bereicherung nicht mehr besteht, ist beim Entscheid zur Rückforderung zu berücksichtigen, ob die begünstigte Person bei der Verwendung der falsch ausbezahlten Gelder gutgläubig war. Von Gutgläubigkeit kann dann ausgegangen werden, wenn unredliches, moralisch verwerfliches Handeln ausgeschlossen werden kann. Sind diese Kriterien erfüllt, sind die Voraussetzungen für eine Rückforderung nicht gegeben.</p> <p>c) Nachzahlung von Unterstützungsleistungen Hat die Sozialhilfe Unterstützungsleistungen, auf die eine Person Anspruch hatte, fälschlicherweise nicht ausbezahlt und liegt der Fehler offensichtlich bei der Sozialhilfe, erfolgt eine Nachzahlung des</p>	<p>Vorher E.3</p>
---	--	--	-------------------

	<p>geschuldeten Differenzbetrags, sobald der Fehler bemerkt wird.</p> <p>Den Kantonen wird empfohlen, eine Frist festzulegen, wie lange nach Anspruchsentstehung eine Nachzahlung erfolgen kann. Dabei scheint eine minimale Frist von 1 Jahr und eine maximale Frist von 5 Jahren (orientiert an Art. 24 Abs. 1 ATSG) angemessen zu sein.</p> <p>Die Nachzahlung ist nicht als Einnahme anzurechnen.</p>	<p>geschuldeten Differenzbetrags, sobald der Fehler bemerkt wird.</p> <p>Den Kantonen wird empfohlen, eine Frist festzulegen, wie lange nach Anspruchsentstehung eine Nachzahlung erfolgen kann. Dabei scheint eine minimale Frist von 1 Jahr und eine maximale Frist von 5 Jahren (orientiert an Art. 24 Abs. 1 ATSG) angemessen zu sein.</p> <p>Die Nachzahlung ist nicht als Einnahme anzurechnen.</p>	
--	---	---	--

E.4. Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ Eine Forderung auf Rückerstattung kann mit der laufenden Unterstützung desselben Sozialhilfeorgans ratenweise verrechnet werden.</p> <p>² Die Höhe der Verrechnung inklusive einer allfälligen Sanktion darf nicht weiter gehen als die maximal zulässige Limite für Leistungskürzungen (30% des GBL).</p>	<p>¹ Eine Forderung auf Rückerstattung kann mit der laufenden Unterstützung desselben Sozialhilfeorgans ratenweise verrechnet werden.</p> <p>² Die Höhe der Verrechnung inklusive einer allfälligen Sanktion darf nicht weiter gehen als die maximal zulässige Limite für Leistungskürzungen (30% des GBL).</p>	

ERLÄUTERUNGEN E.4 VERRECHNUNG VON UNRECHTMÄSSIG BEZOGENEN ODER	<p>a) Rechtliche Voraussetzungen zur Verrechnung</p> <p>Bei der Verrechnung ist zu berücksichtigen, dass eine Verrechnung nur zulässig ist, wenn sich die jeweiligen Gläubiger und Schuldner der betreffenden Forderungen entsprechen (vgl. Art. 120 OR). Ein Sozialhilfeorgan kann daher nur jene Rückerstattungsansprüche mit laufenden Unterstützungsleistungen verrechnen, die ihm selber zustehen. Es ist nicht zulässig, dass ein Sozialhilfeorgan bei der laufenden Auszahlung Sozialhilfeschulden verrechnet, die gegenüber einem anderen Gemeinwesen (z.B. der früheren Unterstützungsgemeinde) oder (bei kantonaler Sozialhilfe) dem früheren Unterstützungskanton bestehen.</p>	<p>a) Rechtliche Voraussetzungen zur Verrechnung</p> <p>Bei der Verrechnung ist zu berücksichtigen, dass eine Verrechnung nur zulässig ist, wenn sich die jeweiligen Gläubiger und Schuldner der betreffenden Forderungen entsprechen (vgl. Art. 120 OR). Ein Sozialhilfeorgan kann daher nur jene Rückerstattungsansprüche mit laufenden Unterstützungsleistungen verrechnen, die ihm selber zustehen. Es ist nicht zulässig, dass ein Sozialhilfeorgan bei der laufenden Auszahlung Sozialhilfeschulden verrechnet, die gegenüber einem anderen Gemeinwesen (z.B. der früheren Unterstützungsgemeinde) oder (bei kantonaler Sozialhilfe) dem früheren Unterstützungskanton bestehen.</p>	
--	---	---	--

E.5. Verzicht oder Stundung

	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>	<i>Bemerkungen</i>
RICHTLINIEN	<p>¹ In Härtefällen kann auf Gesuch hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden; oder b. die Rückerstattungsschuld gestundet werden <p>² Ein Härtefall liegt vor, wenn die Rückerstattungsforderung aufgrund der gesamten Umstände unbillig oder unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig ist.</p>	<p>¹ In Härtefällen kann auf Gesuch hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden; oder b. die Rückerstattungsschuld gestundet werden <p>² Ein Härtefall liegt vor, wenn die Rückerstattungsforderung aufgrund der gesamten Umstände unbillig oder unter Berücksichtigung der finanziellen und persönlichen Situation unverhältnismässig ist.</p>	